



Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Braunschweig**
Behörde für Arbeits-, Umwelt- und
Verbraucherschutz

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig
Ludwig-Winter-Str. 2 • 38120 Braunschweig

PZU: BS 22-133-32
MSW-Chemie GmbH
Seesener Straße 19
38685 Langelsheim

Bearbeiter/in

E-Mail
poststelle@gaa-bs.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
BS 22-133-32

Telefon
0531 35476-0

Datum
12.02.2024

Genehmigungsverfahren nach §§ 4 und 10 BImSchG¹ für die Errichtung und den Betrieb einer neuen Produktionsanlage für Emulsionssprengstoffe (Nr. 10.1 G² des Anhangs 1 der 4. BImSchV³);

Genehmigung

I. Tenor

1

Der Firma MSW-Chemie GmbH, Seesener Straße 19, 38685 Langelsheim, wird aufgrund ihres Antrages vom 25.07.2022, zuletzt ergänzt am 30.10.2023, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Produktionsanlage zur Herstellung von Emulsionssprengstoffen erteilt.

Gegenstand der Genehmigung:

- **Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung und Lagerung von Sprengstoffen**

Standort der Anlage wird sein:

Ort: 38685 Langelsheim, Seesener Straße 19
Gemarkung: Langelsheim
Flur: 23
Flurstücke: 51/1, 51/2

¹ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I. S. 1274), in der derzeit geltenden Fassung

² Anlagen, in denen mit explosionsgefährlichen oder explosionsfähigen Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes umgegangen wird zur Herstellung, Bearbeitung oder Verarbeitung dieser Stoffe, zur Verwendung als Sprengstoffe, Zündstoffe, Treibstoffe, pyrotechnische Sätze oder zur Herstellung derselben;

³ Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), in der derzeit geltenden Fassung

Sprechzeiten
Mo-Do: 9:00 - 15:30 Uhr
Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefon 0531 35476-0
Fax 0531 35476-333
E-Mail poststelle@gaa-bs.niedersachsen.de
DE-Mail: braunschweig@gewerbeaufsicht-niedersachsen.de-
mail.de
Internet www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Bankverbindung
Norddeutsche Landesbank
IBAN: DE85 2505 0000 0106 0251 90
SWIFT-BIC: NOLADE2H

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

2

Der Genehmigung liegen die im Inhaltsverzeichnis, Stand: 24.08.2023, zum Antrag vom 25.07.2022 (Formular Inhaltsverzeichnis, siehe auch Anhang 1) im Einzelnen aufgeführten Beschreibungen und Zeichnungen zugrunde.

3

Konkret ergibt sich folgender zu genehmigender Umfang:

- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Emulsionssprengstoff (Ziffer 10.1 G des Anhangs 1 der 4. BImSchV) mit den Betriebseinheiten
 - BE 100: Stearinsäure-Heißlager,
 - BE 101: Ammoniumnitrat-Heißlager (Ammoniumnitrat flüssig),
 - BE 102: Entladestation,
 - BE 103: Natriumnitrat-Lager (Natriumnitrat),
 - BE 104: Vorbereitung,
 - BE 105: Emulgator-Lager,
 - BE 106: Produktion,
 - BE 107: Prozessleitwarte,
 - BE 109: Puderstoff-Silo,
 - BE 111: Betriebsmittel 1 (Heißdampferzeugung und Wasseraufbereitung),
 - BE 112: Betriebsmittel 2 (Druckluftherzeugung, Kaltwasser, Transformator und Anlagensteuerung (MCC)),
 - BE 113: VE-Wasser;
- Errichtung und Betrieb des Rohstofflagers bestehend aus dem Ammoniumnitrat-Heißlager (BE101) und dem Natriumnitratlager (BE103) mit einer Lagerkapazität von 430 t (AN nach Nr. 9.3.1 G⁴ des Anhangs 1 i. V. m. Anhang 2 der 4. BImSchV). Die Einstufung in Anhang 2 ergeht wie folgt:

| Anhang 2 Zeile Nr. | Stoffbezeichnung | Menge |
|--------------------|------------------------------|------------|
| 5 | Ammoniumnitratheißlösung 92% | 280 Tonnen |
| 30 | Natriumnitrat | 150 Tonnen |

- Errichtung der Gebäude für die vorgenannten neuen Produktions- und Lageranlagen;
- Die Gesamt-Produktionskapazität an Sprengstoffen am Standort beträgt maximal 25.000 t/a;
- Der Betrieb der neuen Produktionsanlage erfolgt im Drei-Schicht-Betrieb.

⁴ Anlagen, die der Lagerung von in der Stoffliste zu Nummer 9.3 (Anhang 2) genannten Stoffen dienen, mit einer Lagerkapazität von den in Spalte 4 der Stoffliste (Anhang 2) ausgewiesenen Mengen oder mehr

4 Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

- die nach § 59 Abs. 1 NBauO⁵ i. V. m. § 63 bzw. § 64 NBauO erforderlichen Baugenehmigungen;
- die Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BetrSichV⁶ für die Dampfkesselanlage (BE 111);

Im Übrigen ergeht dieser Bescheid unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

5 Dampfkesselanlage

Die Dampfkesselanlage wird mit folgenden Betriebsdaten genehmigt:

- Aufstellungsort: MSW-CHEMIE GmbH, Seesener Straße 19, 38685 Langelsheim
- Hersteller: Georg Hagelschuer GmbH & Co. KG / Viessmann Climate Solutions SE
- Herstell-Norm: DIN EN 12953
- Bauart: Großwasserraumkessel mit elektrischer Beheizung
- Hersteller-Typ: EDK 2500 1.0 / feststehender Dampfkessel / Großwasserraumkessel
- Interne Bezeichnung: D3110
- Baujahr: voraussichtlich 2023
- max. zulässiger Druck (Auslegung): 10,0 bar
- max. zulässiger Betriebsdruck: 6,5 bar
- zulässige Dampferzeugung: 2,5 t/h
- max. zulässige Heißdampf Temperatur (Auslegung): 190 °C
- max. zulässige Heißdampf Temperatur im Betrieb: 159,3 °C
- Beheizungsleistung: 1.683 kW
- Heizflächen: entfällt, da elektrisch beheizt
- Wasserinhalt: 5.030 Liter bis NW/ 5.030 Liter voll
- Art der Beheizung/Brennstoff: Elektrische Beheizung

⁵ Niedersächsische Bauordnung – NBauO – vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), in der derzeit geltenden Fassung

⁶ Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 03.02.2015, BGBl. I S. 49 in der derzeit geltenden Fassung

6 Auflagenvorbehalt

Gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG behält sich das Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig vor, auch nach Erteilung dieser Genehmigung zusätzliche bau- als auch für brandschutzrechtliche Anforderungen und Auflagen in einem Ergänzungsbescheid zu stellen, wenn diese sich bei der abschließenden Prüfung der Bauvorlagen durch den Landkreis Goslar, Technische Bauaufsicht (TBA), als erforderlich herausstellen.

7 Aufschiebende Bedingungen

7.1 Baurecht

7.1.1

Mit den tragenden Bauteilen darf erst begonnen werden, wenn die dafür bestimmten statischen Unterlagen der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Goslar geprüft vorliegen (§ 12 NBauO). Die noch fehlenden statischen Unterlagen (siehe Angaben in den Prüfberichten) sind so rechtzeitig nachzureichen, dass zur Prüfung noch angemessene Zeit bis zur Bauausführung verbleibt.

7.1.2 Rohrtrasse Achse P1 bis P8

Für die Rohrtrasse Achse P1 bis P8 (siehe statischen Prüfbericht Nr. 19) liegt der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Goslar keine Werkstattplanung vor. Sie wurde vom Aufsteller an den Prüfer gesendet. Einem Beginn der Montage der Stahlkonstruktion kann erst nach Vorlage von dem Ergebnis der vollständigen Prüfung und der Freigabe der Werkpläne durch den Prüferingenieur erfolgen.

7.1.3 Rohrtrasse Achse P8 bis P21

Nach Sichtung der vorliegenden statischen Prüfberichte Nr. 1 bis Nr. 22 fehlt die Prüffreigabe der Stahlkonstruktion der Rohrbrücken für den Bereich zwischen den Achsen P8 bis P21. Mit dem Beginn der Fertigung und Montage darf hierfür erst nach vollständiger Prüfung und Freigabe der statischen Berechnung und der Pläne durch den Prüferingenieur erfolgen.

7.1.4 Rohrtrasse 8 von BE 111 zu BE 100

Für die Stahlkonstruktion der Versorgungstrasse „Rohrtrasse 8“ von der BE111 zur BE100 liegt die Planung (Stand 03.11.2023) noch nicht vor. Diese ist noch vor der Herstellung der Rohrtrasse 8 als Nachtrag bei der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Goslar einzureichen.

7.2 Brandschutzrecht

Das geänderte Brandschutzkonzept mit der Darstellung der vollflächige Überwachung mit Brandmeldetechnik inklusive direkter Aufschaltung zur Feuerwehr für die BE 106 ist vor Inbetriebnahme der Produktionsanlage dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig zu übersenden. Eine Inbetriebnahme der Anlage ist vor Erhalt des Ergänzungsbescheides mit den brandschutzrechtlichen Auflagen nicht gestattet.

7.3 Niederschlagswasser

Eine Inbetriebnahme der Entwässerungsleitungen für die Niederschlagswasser-Entwässerung darf erst nach der Erteilung der diesbezüglichen wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgen.

7.4 Abwasser

Eine Inbetriebnahme der Produktionsanlage darf erst

1. nach der Erteilung der Freistellung der Stadt Langelsheim von der Abwasserbeseitigungspflicht und der Erteilung der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die MSW-Chemie GmbH und
2. nach der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse für die Abwasserbeseitigung über Versickerungsanlagen

erfolgen.

8 Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Nebenbestimmungen

1 Allgemeines

1.1

Die Anlage ist nach Maßgabe der im Inhaltsverzeichnis zum Antrag (Formular Inhaltsverzeichnis, Anhang 1) aufgeführten Beschreibungen und Zeichnungen zu errichten und zu betreiben, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

1.2

Diese Genehmigung erlischt, wenn innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides nicht mit dem Betrieb der Anlage begonnen wurde.

1.3

Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie ist zusammen mit den Antragsunterlagen am Betriebsort der Anlage aufzubewahren. Er ist den Vertretern/Vertreterinnen der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.4

Dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig sind Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage unverzüglich mitzuteilen. Als Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes sind insbesondere alle Betriebszustände der Anlage zu verstehen, durch die Stoffe freigegeben, in Brand geraten oder explodiert sind.

2 Baurecht

2.1 Allgemeine Auflagen

2.2

Vor Durchführung der Baumaßnahme hat die/der Bauherrin/Bauherr auf dem Baugrundstück ein von der öffentlichen Verkehrsfläche aus lesbares Schild dauerhaft anzubringen, das die Bezeichnung der Baumaßnahme und die Namen und Anschriften des Bauherrn, der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers und der Unternehmer enthält (BAUSCHILD).

Liegt das Baugrundstück nicht an einer öffentlichen Verkehrsfläche, so genügt es, wenn das Bauschild von dem Zugang zum Baugrundstück aus lesbar ist (§ 11 Abs. 3 NBauO).

2.3

Die Genehmigung und die Bauvorlagen müssen während der Ausführung von Bauarbeiten an der Baustelle vorgelegt werden können (§ 72 Abs.1 NBauO).

2.4

Vor Baubeginn ist der Name des Bauleiters / der Bauleiterin und während der Bauausführung ein Wechsel dieser Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 52 Abs. 2 NBauO). Die Nichtbeachtung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden. (§ 80 Abs. 1 Nr. 6 NBauO). Der Bauleiter hat darüber zu wachen, dass die Baumaßnahme entsprechend den öffentlich-rechtlichen Anforderungen durchgeführt wird, und die dafür erforderlichen Weisungen zu erteilen.

2.5

Eine Schlussabnahme der baulichen Anlagen nach Fertigstellung wird angeordnet (§ 77 Abs.1 Nr. 3 NBauO). Die Benutzung der baulichen Anlage wird vor Durchführung der Schlussabnahme zugelassen § 77 Abs. 6 NBauO).

Hinweis:

Auf § 3 Abs. 4 NBauO, wonach bauliche Anlagen erst in Gebrauch genommen werden dürfen, wenn sie sicher benutzbar sind, wird hingewiesen.

2.6

Zur Schlussabnahme ist eine schriftliche Bestätigung des verantwortlichen Bauleiters oder eines Fachbauleiters oder Sachverständigen Brandschutz vorzulegen, dass die Baumaßnahme entsprechend des Brandschutzkonzeptes umgesetzt ist.

2.7

Der Bauherr hat rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die Schlussabnahme gegeben sind (§ 77 Abs. 3 NBauO).

2.8

Die Angaben aus dem „Geotechnischen Gutachten – Neuerrichtung Produktionsanlagen MSW Chemie in Langelsheim“ Projekt Nr.: 371/21 G1rev02 vom Büro DAS BAUGRUND INSTITUT [REDACTED] vom 12.10.2022 sind bei der Bauausführung zu beachten. Der für die Bauausführung Verantwortliche hat sich örtlich mit dem Baugrundsachverständigen davon zu überzeugen, dass die beim Bau angetroffenen Baugrundverhältnisse den Erkundungsergebnissen und den geotechnischen Untersuchungen entsprechen.

2.9

Zusätzlich zu den Vorgaben aus dem Geotechnischen Gutachten (siehe Pkt. 2.8) sind die Angaben aus der „Bemessung Baugrundverbesserung“ von MENARD GmbH aus Leipzig vom 14.03.2023 zur Baugrundverbesserung mittels CMC zu beachten. – siehe auch NB 2.10.

2.10

Zur angedachten Baugrundverbesserung mittels CMC ist der Prüfvermerk vom Prüfingenieur [REDACTED] aus dem Prüfbericht Nr. 3, Kapitel 4.1 Punkt 3 zu beachten: „... Die CMC-Säulen sind nicht Gegenstand der Prüfung. Der verantwortliche Baugrundsachverständige das Büro DAS BAUGRUND INSTITUT [REDACTED] hat sich von der fachgerechten Bemessung unter den gegebenen Baugrundverhältnissen zu vergewissern und die fachgerechte Ausführung zu überwachen.“

2.11

Bei der Errichtung und Betreibung der Baustelle sind die einschlägigen Vorschriften, wie die VdS 2021, VdS 2008, ASR A2.2, Regeln der deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung etc., unbedingt zu beachten. Hierbei ist u. a. zum Schutz vor Brandstiftung ein lückenloser Bauzaun (Mindesthöhe 2 m), dessen Elemente mindestens durch Verschraubung fest miteinander verbunden und deren Zugänge adäquat abgesichert sind, aufzustellen, um dass unbefugte Betreten der Baustelle gänzlich zu verhindern. Der Bauzaun ist mit der bereits beauflagten Einfriedung durchgängig und kraftschlüssig zu verbinden. Außerdem sind feuergefährliche Arbeiten, wie z.B. Schweißen, Trennschneiden oder Heißklebearbeiten, stets mit der Bauleitung abzustimmen, um Brandentstehungsgefahren zu minimieren (§ 14 NBauO i. V. m. § 51 NBauO).

2.12

Während der Bauphase sind zum Schutz gegen Absturzgefahren bei Verkehrsflächen mit mehr als 1 m Absturzhöhe, zweckmäßige Umwehrungen (Mindesthöhe 0,90 m) aufzustellen (§ 16 NBauO i. V. m. § 4 DVO-NBauO⁷).

2.13

Hinweis:

Rettungswege auf dem Baugrundstück sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst müssen ständig frei gehalten werden. Hierauf muss dauerhaft und gut sichtbar hingewiesen sein (§ 31 Abs.1 NVStättVO).

⁷ Allgemeine Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung (DVO-NBauO) vom 26.09.2020 (Nds. GVBl. 2012, S. 382), in der derzeit geltenden Fassung

2.14 Anlagen BE 100 "Stearinsäure-Heißlager" mit den Tanks B1240 A/B und BE 101 "Ammoniumnitrat-Heißlager" (Ammoniumnitrat flüssig) mit B1210 A/B

2.14.1

Hinweis:

Im Laufe des Genehmigungsverfahrens wurden geänderte Bauvorlagen mit dem Datum vom 09.06.2023 eingereicht. Nicht alle Unterlagen im BlmSchG-Antrag wurden jedoch entsprechend angepasst. Für die Bauausführung gelten die Unterlagen vom 09.06.2023.

2.14.2

Die Aussagen, Bedingungen, Hinweise und Nebenbestimmungen

- aus der 1. Zulassung zum vorzeitigen Baubeginn nach § 8a BlmSchG (BS 22-133-23) für die Erdarbeiten vom 21.04.2023,
- aus der 2. Zulassung zum vorzeitigen Baubeginn nach § 8a BlmSchG (BS 22-133-23) für die Gründungsarbeiten der BE 104, BE 105, BE 106 und BE 112 vom 26.05.2023,
- aus der 3. Zulassung zum vorzeitigen Baubeginn nach § 8a BlmSchG (BS 22-133-31) für die Gründungs- /Rohbauarbeiten zu den BE 100 bis 105 (Tanktassen) und den Rohbauarbeiten zu der BE 106 und der BE 112 vom 26.07.2023 und
- aus der 4. Zulassung zum vorzeitigen Baubeginn nach § 8a BlmSchG (BS 22-133-35) für die Rohbauarbeiten zu dem Neubau BE111 und dem Umbau BE 107 sowie für die Anlagen der BE 104 und 105 und für die Stahlbauarbeiten der Rohrbrücke zwischen den Achsen P1 bis P8 vom 16.10.2023

sind Bestandteil dieser Genehmigung und behalten, falls nachfolgend nicht anders erwähnt, ihre Gültigkeit.

2.14.3

Die Angaben und Aussagen aus

- den Baubeschreibungen Nr. 1 und 2 im Kapitel 12.3,
- der Betriebsbeschreibung im Kapitel 12.4 sowie die Vorgaben aus
- der „Sicherheitsanalyse zum Aufbau und Betrieb einer Anlage für die Herstellung von granuliertem ANC-Sprengstoff mittels Emulsionsverfahren“ Nr. Rev. 3-05/2022 von [REDACTED] vom 27.05.2022 (siehe Kapitel 12.4)

sind in der Planung und Umsetzung vollinhaltlich umzusetzen.

Hinweis:

U. a. wird in der Sicherheitsanalyse darauf hingewiesen, dass der ausgewiesene Schutzabstand mit 500 m zu außerbetrieblichen Schutzobjekten ausgewiesen ist. Dieser ist entsprechend der Bauantragsunterlagen eingehalten und ist darüber hinaus fortführend zu gewährleisten.

2.14.4

Die im Kapitel 12.4 in der Betriebsbeschreibung unter Punkt 6 angegebenen Sozialräume sind nicht Umfang der vorliegenden Antragsstellung. Es wird davon ausgegangen, dass diese Räume sich in den zum Betrieb dazugehörigen Bestandsgebäuden befinden und den Beschäftigten zur ständigen Nutzung zur Verfügung stehen. Vor der Aufnahme des Betriebs sind die Sozialräume in den Bestandsräumen als Ergänzung zum Bauantrag vorzulegen. In dem Fall, dass die getroffene Annahme nicht zutrifft, sind noch die entsprechenden Nachweise vorzulegen.

2.14.5

Die für die Feuerwehr nach §§ 1 und 12 DVO-NBauO erforderlichen Zufahrten, Durchfahrten und Aufstell- und Bewegungsflächen sowie die Umfahrten sind ständig freizuhalten. Diese Bereiche sind dauerhaft und leicht erkennbar mit entsprechenden Hinweisschildern zu kennzeichnen.

2.14.6

Die Vorgaben im Brandschutzkonzept aus den Bauantragsunterlagen im Kapitel 12.6.2 mit dem Plan Nr. BSKc „Vorbeugender Brandschutz“ von igb in der Fassung vom 09.06.2022 sind Bestandteil dieser Genehmigung und vollinhaltlich bei der Bauausführung umzusetzen (§ 14 NBauO).

2.14.7

Bei Gewitter dürfen sich keine Personen im Produktionsbereich aufhalten (siehe Brandschutzkonzept Pkt. 4.1.2.3).

2.14.8

Alle zugehörigen Gebäude und baulichen Anlagen zum vorliegenden BlmSchG-Antrag sind mit einer Blitzschutzanlage zu versehen. Die Blitzschutzanlage ist entsprechend den Vorschriften des VVTB mit einem äußeren und inneren Blitzschutzvorzusehen und entsprechend den gültigen Normen auszuführen. Die Anlage ist mind. durch einen Sachkundigen vor Inbetriebnahme und im Betrieb regelmäßig überprüfen zu lassen. Zur Schlussabnahme ist dem Landkreis Goslar eine Bescheinigung der ausführenden Firma vorzulegen, in der bestätigt ist, dass die Ausführung der Blitzschutzanlage den Vorschriften entspricht (§ 42 NBauO, siehe Brandschutzkonzept Pkt. 20).

2.14.9

In den Gebäuden und Anlagen zu dem beantragten Bauvorhaben wird eine vollflächige Überwachung mit Brandmeldetechnik inklusive direkter Aufschaltung zur Feuerwehr realisiert.

Die Änderung im Brandschutzkonzept ist einzuarbeiten und das geänderte Brandschutzkonzept ist dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig zu übersenden.

Hinweis:

Die Brandmeldezentrale befindet sich im Gebäude BE 107 „Prozessleitwarte“.

2.14.10

An den Kreuzungen und Abzweigungen der Hauptflure sowie an allen Ausgängen und Türen, die im Zuge von Rettungswegen liegen, ist durch Schilder auf die Ausgänge und die notwendigen Treppen hinzuweisen. Die Schilder müssen beleuchtet sein. Im Übrigen sind die Rettungswege durch gut sichtbare Richtungspfeile zu kennzeichnen. Schilder zur Kennzeichnung der Rettungswege müssen der Vorgabe des § 1 Abs. 1 NBauO i. V. m. § 51 NBauO entsprechen.

2.14.11

Rettungswege müssen freigehalten und bei Dunkelheit beleuchtet sein (§ 1 Abs. 1 NBauO i. V. m. § 51 NBauO).

2.14.12

Grundsätzlich müssen alle Leitungs- und Lüftungsanlagen einschließlich der dazugehörigen Installationsschächte und -kanäle dem § 9 NBauO und dem § 23 DVO-NBauO genügen und es ist die MLÜAR und die MLAR einzuhalten. – siehe Brandschutzkonzept Pkt. 18.3.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Eine Besonderheit liegt in der Führung von Leitungsanlagen zwischen den einzelnen baulichen Anlagen. Dabei werden nach Informationen des Bauherrn brennbare Medien transportiert oder auch brennbare Leitungen ausgeführt.

Diese Leitungsanlagen können im Falle eines Brandes im Bereich einer baulichen Anlage zu einer zündschnurartigen Weiterleitung des Brandgeschehens auf eine andere bauliche Anlage führen.

Ein Übergreifen auf andere Gebäudeteile muss ausreichend lange verhindert werden. Dazu müssen:

- Leitungsanlagen mit brennbaren Medien
 - aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und
 - auf der Seite der BE 104 hin zur BE 106/112 im Gefahrfall abgeschoben werden können.
- Leitungsanlagen aus brennbaren Baustoffen (z. B. elektrische Leitungsanlagen) von der Seite der BE 104 hin zur BE 106/112 brandschutztechnisch ausreichend lange (30 Minuten) eingehaust sein.

2.14.13

Die Nutzbarkeit der Außentreppe muss während der Betriebszeiten durch eine Beleuchtung auch bei Dunkelheit und unsichtigen Wetter gewährleistet sein (siehe Brandschutzkonzept Pkt. 13.2).

2.14.14

Bei der Planung und Ausführung der Stahltreppen ist die DIN 18065 zu berücksichtigen. Diese ist als Technische Baubestimmung gemäß § 83 NBauO bauaufsichtlich eingeführt.

2.14.15

Umwehungen notwendiger Treppen sind aus nichtbrennbaren Baustoffen herzustellen. Dies gilt nicht für die Handläufe (§ 4 Abs. 7 DVO-NBauO).

2.14.16

Umwehungen müssen bis zu einer Absturzhöhe von 12 m mindestens 1 m hoch sein (§ 51 NBauO i. V. m. § 1 Abs. 1 NBauO).

2.14.17

Bei Absturzhöhen von mehr als 12 m müssen Umwehungen mindestens 1,10 m hoch sein (§ 51 NBauO i. V. m. § 1 Abs. 1 NBauO; § 4 Abs. 2 DVO-NBauO).

2.14.18

Umwehungen müssen aus einer mindestens 5 cm hohen Fußleiste, einer Knieleiste und einem Handlauf bestehen (§ 51 NBauO i. V. m. § 1 Abs. 1 NBauO).

2.14.19

Bei Umwehungen mit einer oder mehreren Knieleisten darf der Abstand zwischen Fuß- und Knieleiste, zwischen Knieleiste und Handlauf, gegebenenfalls zwischen Knieleiste und Knieleiste nicht größer als 50 cm sein (§ 51 NBauO i. V. m. § 1 Abs. 1 NBauO).

2.14.20

Die Notausgänge sind mit Hinweisschildern entsprechend dem Konzept zum vorbeugenden Brandschutz zu versehen. Sie müssen sich jederzeit ohne fremde Hilfsmittel öffnen lassen, solange sich Arbeitnehmer im Gebäude befinden (§ 1 Abs. 1 NBauO i. V. m § 51 NBauO).

2.14.21

Die Behältertasche BE101 ist so auszuführen, dass sie im Havariefall die hohen Oberflächentemperaturen von ca. 130 °C (gemäß Sicherheitsanalyse Seite 6 für die Lagerung der Ammoniumnitrat-Heißlösung mit einer Konzentration von 92 %) der im Havariefall möglicherweise auslaufenden Flüssigkeiten aus einem undichten Behälter aufnehmen kann.

2.14.22

Für die Nutzung der Tanks/Behälter B1210A/B und B1240A/B ist sicherzustellen, dass die maximale Betriebstemperatur von 150 °C eingehalten wird.

2.14.23

Die Anlagentechnik für die Nutzung der Tanks/Behälter B1210A/B und B1240A/B ist so auszulegen, dass der Betriebsdruck von $p_{\bar{u}} = 0,2$ bar und $p_u = -0,02$ bar nicht überschreitet.

2.14.24

Von den stützenden Bauteilen und den Tanks/Behältern sind im Einflussbereich des Verkehrs von Kraftfahrzeugen und Gabelstaplern Horizontallasten aus Anprall durch geeignete bauliche Maßnahmen fernzuhalten (§ 12 NBauO)

Falls in den statischen Berechnungen zu den Konstruktionen ein möglicher Fahrzeuganprall an den Anlagen, den Behälterwänden, den Tanks und den Stützen der Rohrbrücke nicht berücksichtigt wurde, ist dieser seitens des Bauherren geeignete Maßnahmen auszuschließen.

2.14.25

Die statischen Berechnungen und Ausführungspläne wurden durch den vom Landkreis Goslar beauftragten Prüfsachverständigen [REDACTED] unter der Prüfnummer 23-017 geprüft. Die Vorgaben und Prüfeintragungen aus den jeweiligen Prüfberichten und geprüften Unterlagen sind zu beachten und umzusetzen. Änderungen an der Tragkonstruktion, welche noch nicht statisch geprüft sind, sind von der vorliegenden Genehmigung ausgeschlossen. Der Einbau dieser Bauteile ist erst nach erfolgter positiver statischer Prüfung zulässig.

Maßgebend für die Bauausführung sind die geprüften Ausfertigungen mit dem jeweils zugehörigen Prüfbericht. Die Prüfbemerkungen im Prüfbericht und Prüfeintragungen in den geprüften Unterlagen sind zu beachten und umzusetzen.

Dem Landkreis Goslar liegen zum Zeitpunkt der Erstellung der vorliegenden Genehmigung die Prüfberichte Nr. 1 bis 22 mit dem Stand bis zum 11.10.2023 vor.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

2.14.26

Für den Neubau der Heißlager BE100 und BE101 sowie der Tanks B1210 A/B und B1240 A/B sind die Aussagen aus den folgenden Prüfberichten maßgebend:

- **Prüfbericht Nr. 2** vom 28.03.2023
 - o zur Prüfung der statischen Berechnung der „Rohrbrücke und Behältertassen P1-21“ vom 01.11.2022
 - o zur Prüfung vom 1.Nachtrag zur statischen Berechnung der „Rohrbrücke und Behältertassen P1-21“ vom 06.03.2023
- **Prüfbericht Nr. 7** vom 16.05.2023
 - o zur Prüfung der statischen Berechnung zum Neubau von einem „**Edelstahlbehälter als Stearinsäuretank**“ vom 03.02.2023
 - o zur Prüfung der statischen Berechnung zum Neubau von einem „**Edelstahlbehälter als Ammoniumnitratbehälter**“ vom 03.02.2023
- **Prüfbericht Nr. 14** vom 05.07.2023
 - o zur Prüfung von **Schal- und Bewehrungsplänen** für die **Tasse BE 100**, Plan Nr.:
 - 22 515-1/SB-100-01/ **a** „Bodenplatte“
 - 22 515-1/SB-100-02/ **a** „Stützensockel“
 - 22 515-1/SB-100-03/ „Stb-Wände“
 - und für **die Tasse BE101**, Plan Nr.
 - 22 515-1/SB-101-01/ „Bodenplatte“
 - 22 515-1/SB-101-02/ „Stützensockel“
 - 22 515-1/SB-101-03/ „Stb-Wände“
- **Prüfbericht Nr. 15** vom 18.07.2023
 - o zur Prüfung vom **2.Nachtrag** zur statischen Berechnung der „Rohrbrücke und **Behältertassen**“ vom 12.03.2023
 - o zur Prüfung vom **3.Nachtrag** zur statischen Berechnung der „Rohrbrücke und Behältertassen“ vom 09.06.2023
- **Prüfbericht Nr. 18** vom 31.07.2023
 - o zur Prüfung der **Werkstattzeichnungen vom Ammoniumnitratlagertank**, Plan Nr.:
 - 94-20647 AN-22-208-01, Blatt 1 / **F** „Ammoniumnitratlagertank, B1210 A/B“
 - 94-20647 AN-22-208-01, Blatt 2 / **F** „Ammoniumnitratlagertank, B1210 A/B“
 - 94-20647 AN-22-208-01, Blatt 3 / **F** „Ammoniumnitratlagertank, B1210 A/B“
 - 94-20647-4 AN-22-208-01 / **A** „Trägerlage, B1210 A/B“
 - 94-20647-5 AN-22-208-01 / - „Verankerung, B1210 A/B“
 - und vom **Stearinsäuretank**, Plan Nr.:
 - 94-20649 AN-22-208-02, Blatt 1 / **D** „Stearinsäurelagertank, B1240 A/B“
 - 94-20649 AN-22-208-02, Blatt 2 / **D** „Stearinsäurelagertank, B1240 A/B“
 - 94-20649-1 AN-22-208-02 / **A** „Trägerlage, B1240 A/B“
 - 94-20649-2 AN-22-208-02 / - „Verankerung, B1240 A/B“

2.14.27 Hinweise und Prüfeintragungen in den obigen Prüfberichten

Auf folgende Hinweise und Prüfeintragungen in den obigen Prüfberichten wird ohne Gewähr auf Vollständigkeit hingewiesen:

- Aus dem Prüfbericht Nr. 2 und 14:
In der Behältertasche BE101 wird zur Lagerung von Ammoniumnitrat-Heißlösung mit einer Konzentration von 92 % und einer Temperatur von ca. 130 °C eine offene Tanktasche mit zwei geschlossenen Tanks ausgeführt (siehe Sicherheitsanalyse Seite 6 *im Kapitel 12.4 in den Bauantragsunterlagen*). Die Bodenplatte dieser Tasche in Position 210 soll für den Harvariefall für eine hohe Oberflächentemperatur mit auslaufender Flüssigkeit eines undichten Behälters bemessen werden. Dieser Nachweis wurde mit Hilfe von durchgeführten thermischen Untersuchungen im 1.Nachtrag exemplarisch für Pos. 220.1N (BE100) geführt.
- Aus dem Prüfbericht Nr. 7:
 - Es ist sicherzustellen, dass die maximale Betriebstemperatur für die Tanks von 150°C eingehalten wird.
 - Es ist vom Bauherren durch geeignete Anlagentechnik sicherzustellen, dass ein Betriebsdruck von $p_{\bar{u}} = 0,2$ bar und $p_u = -0,02$ bar nicht überschritten wird.
 - Anpralllasten wurden rechnerisch nicht berücksichtigt. Ein Fahrzeuganprall ist seitens des Bauherren durch geeignete Maßnahme auszuschließen.

2.14.28

Die Prüfung der statischen Unterlagen ist noch nicht abgeschlossen. Die fehlenden statischen Unterlagen (siehe Angaben in den jeweiligen Prüfberichten bzw. zuvor) sind so rechtzeitig nachzureichen, dass zur Prüfung noch angemessene Zeit bis zur Bauausführung verbleibt. Mit den tragenden Bauteilen darf erst begonnen werden, wenn die dafür bestimmten Standsicherheitsnachweise geprüft vorliegen (§ 12 NBauO).

2.14.29

Der Prüferingenieur wurde auch mit den Abnahmen der tragenden Bauteile des Stahl- und Stahlbetonbaus beauftragt. Die dazu erforderlichen Abnahmetermine sind rechtzeitig, mind. 48 Std. im Voraus, mit ihm abzustimmen.

2.15 Anlagen BE102 "Entladestation", BE 103 "Natriumnitrat-Lager" und dem Silo B1220

2.15.1

Von den stützenden Bauteilen und den Silos sind im Einflussbereich des Verkehrs von Kraftfahrzeugen und Gabelstaplern Horizontallasten aus Anprall durch geeignete bauliche Maßnahmen fernzuhalten (§ 12 NBauO).

Falls in den statischen Berechnungen zu den Konstruktionen ein möglicher Fahrzeuganprall an den Anlagen, den Behälterwänden, den Silos, den Stützen der Rohrbrücke und den Treppenanlagen nicht berücksichtigt wurde, ist dieser seitens des Bauherren durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

2.15.2

Die statischen Berechnungen und Ausführungspläne wurden durch den vom LK Goslar beauftragten Prüferingenieur [REDACTED] unter der Prüfnummer 23-017 geprüft. Die Vorgaben und Prüfeintragungen aus den jeweiligen Prüfberichten und geprüften Unterlagen sind zu beachten und umzusetzen. Änderungen an der Tragkonstruktion, welche noch nicht statisch geprüft sind, sind aus der vorliegenden Genehmigung ausgeschlossen. Der Einbau dieser Bauteile ist erst nach erfolgter positiver statischer Prüfung zulässig.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Maßgebend für die Bauausführung sind die geprüften Ausfertigungen mit dem jeweils zugehörigen Prüfbericht. Die Prüfbemerkungen im Prüfbericht und Prüfeintragungen in den geprüften Unterlagen sind zu beachten und umzusetzen.

Hinweis:

Dem Landkreis Goslar liegen zum Zeitpunkt der Erstellung der vorliegenden Genehmigung die Prüfbericht Nr. 1 bis 32 mit dem Stand bis zum 05.02.2024 vor.

2.15.3

Für den Neubau BE102 Entladestation und BE103 Natriumnitrat-Lager sind die Aussagen aus den folgenden Prüfberichten maßgebend:

- **Prüfbericht Nr. 2** vom 28.03.2023
 - o zur Prüfung der statischen Berechnung der „Rohrbrücke und Behältertassen P1-21“ vom 01.11.2022,
 - o zur Prüfung vom 1. Nachtrag zur statischen Berechnung der „Rohrbrücke und Behältertassen P1-21“ vom 06.03.2023
- **Prüfbericht Nr. 15** vom 18.07.2023
 - o zur Prüfung vom 2. Nachtrag zur statischen Berechnung der „Rohrbrücke und Behältertassen“ vom 12.03.2023,
 - o zur Prüfung vom 3. Nachtrag zur statischen Berechnung der „Rohrbrücke und Behältertassen“ vom 09.06.2023
- **Prüfbericht Nr. 16** vom 18.07.2023
 - o zur Prüfung von Schal- und Bewehrungsplänen für die Tasse BE 102 Plan Nr.:
 - Nr. 22 515-1/SB-102-01/ „Bodenplatte“
 - Nr. 22 515-1/SB-102-02/ „Stützensockel“
 - Nr. 22 515-1/SB-102-03/ „Stb-Wand Entladestation“
 - und für die Tasse BE103, Plan Nr.:
 - Nr. 22 515-1/SB-103-01/ „Bodenplatte“
 - Nr. 22 515-1/SB-103-02/ „Stützensockel“
 - Nr. 22 515-1/SB-103-03/ „Stb-Wand Entladestation“
- **Prüfbericht Nr. 21** vom 10.10.2023
 - o zur Prüfung vom 4. Nachtrag zur statischen Berechnung der „Rohrbrücke und Behältertassen“ vom 07.09.2023.

2.15.4 Hinweise und Prüfeintragungen in den obigen Prüfberichten

Auf folgende Hinweise und Prüfeintragungen in den obigen Prüfberichten wird ohne Gewähr auf Vollständigkeit hingewiesen:

- o Aus dem Prüfbericht Nr. 15:
Die Bewehrung der Bodenplatte mit veränderlicher Plattendicke von 55 cm bis 65 cm in der BE103 und der Bodenplatte mit Plattendicke von 61cm bis 65 cm in der BE102 wurde mit dem Rissbreitennachweis mit $f_{ct,eff} = 0,65f_{ctm}$ und Plattendicke von 60 cm bemessen. Um die rechnerische Bedingung $f_{ct,eff} = 0,65f_{ctm}$ einzuhalten, sind entsprechende Nachbehandlungsmaßnahmen beim Betonieren der Bodenplatte erforderlich.

2.15.5

Der Prüferingenieur wurde auch mit den Abnahmen der tragenden Bauteile des Stahl- und Stahlbetonbaus beauftragt. Die dazu erforderlichen Abnahmetermine sind rechtzeitig, mind. 48 Std. im Voraus, mit ihm abzustimmen.

2.16 Anlagen BE 104 "Vorbereitungstank" mit 4 Rührwerkbehältern B1230 A/B/C/D und BE 105 "Emulgator-Tanklager" mit 2 Lagertanks B1250 A/B

2.16.1

Die in der Berechnung angegebenen Wichten des Füllmaterials für die baugleichen Edelstahlbehälter als Rührwerkstanks mit Standbeinen sind einzuhalten. Es ist vom Bauherrn sicherzustellen, dass kein Füllmaterial z.B. mit einer größeren Wichte bzw. anderen Schüttgutwerten eingefüllt werden.

2.16.2

Für die Nutzung der Emulgator-Tanks B1250A/B ist sicherzustellen, dass die maximale Betriebstemperatur von 150 °C eingehalten wird.

2.16.3

Für die Nutzung der Rührwerkstanks B1230 A/B/C/D ist sicherzustellen, dass die maximale Betriebstemperatur für die Tanks von 160 °C eingehalten wird.

2.16.4

Die Anlagentechnik für die Nutzung der Edelstahlbehälter B1250 A/B „Emulgatortank“ in BE105 und der Rührwerkstanks B1230 A/B/C/D in BE104 ist so auszulegen, dass der Betriebsdruck von $p_{\bar{u}} = 0,2$ bar und $p_u = -0,02$ bar nicht überschreitet.

2.16.5

Auf die Wandungen der Zylinder vom Rührwerk in BE104 sind zusätzliche Einwirkungen aus dem Betrieb des Rührwerks vom Betreiber auszuschließen.

2.16.6

Von den stützenden Bauteilen und den Tanks/Behältern sind im Einflussbereich des Verkehrs von Kraftfahrzeugen und Gabelstaplern Horizontallasten aus Anprall durch geeignete bauliche Maßnahmen fernzuhalten (§ 12 NBauO)

Falls in den statischen Berechnungen zu den Konstruktionen ein möglicher Fahrzeuganprall an den Anlagen, den Behälterwänden, den Tanks und den Stützen der Rohrbrücke nicht berücksichtigt wurde, ist dieser seitens des Bauherrn durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

2.16.7

Die statischen Berechnungen und Ausführungspläne wurden durch den vom LK Goslar beauftragten Prüfsachverständigen [REDACTED] unter der Prüfnummer 23-017 geprüft. Die Vorgaben und Prüfeintragungen aus den jeweiligen Prüfberichten und geprüften Unterlagen sind zu beachten und umzusetzen. Änderungen an der Tragkonstruktion, welche noch nicht statisch geprüft sind, sind aus der vorliegenden Genehmigung ausgeschlossen. Der Einbau dieser Bauteile ist erst nach erfolgter positiver statischer Prüfung zulässig.

Maßgebend für die Bauausführung sind die geprüften Ausfertigungen mit dem jeweils zugehörigen Prüfbericht. Die Prüfbemerkungen im Prüfbericht und Prüfeintragungen in den geprüften Unterlagen sind zu beachten und umzusetzen.

Dem Landkreis Goslar liegen zum Zeitpunkt der Erstellung der vorliegenden Genehmigung die Prüfberichte Nr. 1 bis 32 mit dem Stand bis zum 05.02.2024 vor.

2.16.8

Für den Neubau der BE 104 „Vorbereitungstank-Anlage“ und der BE 105 „Emulgator-Tank-lager-Anlage“ sowie den 4 Rührwerksbehälter B1230 A/B/C/D und den 2 Lagertanks B1250 A/B sind die Aussagen aus den folgenden Prüfberichten maßgebend:

- **Prüfbericht Nr. 2** vom 28.03.2023
 - o zur Prüfung der statischen Berechnung der „Rohrbrücke und Behälter-tassen P1-21“ vom 01.11.2022
 - o zur Prüfung vom 1.Nachtrag zur statischen Berechnung der „Rohrbrücke und Behälter-tassen P1-21“ vom 06.03.2023
- **Prüfbericht Nr. 5** vom 11.05.2023
 - o zur Prüfung von Schal- und Bewehrungsplänen für die Tasse BE 104, Plan Nr.:
 - 22 515-1 / SB-BMG104-01/ „Bodenplatte“ (siehe Prüfberichte Nr.12)
 - 22 515-1 / SB-BMG104-02/ „Stützensockel“ (siehe Prüfberichte Nr.12)
 - 22 515-1 / SB-BMG104-03/ „Wand 1 und 2“
 - 22 515-1 / SB-BMG104-04/ „Wand 3 und 4“und für **die Tasse BE105**, Plan Nr.:
 - 22 515-1 / SB-BMG105-01/ „Bodenplatte“
 - 22 515-1 / SB-BMG105-02/ „Stützensockel“
 - 22 515-1 / SB-BMG105-03/ „Wände“
- **Prüfbericht Nr. 7** vom 16.05.2023
 - o zur Prüfung der statischen Berechnung zum Neubau von den „Edelstahlbehälter als Emulgatortank“ vom 03.02.2023
- **Prüfbericht Nr. 12** vom 21.06.2023
 - o zur Prüfung der geänderten Schal- und Bewehrungspläne für die Tasse BE 104, Plan Nr.:
 - 22 515-1 / SB-BMG104-01/ a „Bodenplatte“
 - 22 515-1 / SB-BMG104-02/ a „Stützensockel“
- **Prüfbericht Nr. 15** vom 18.07.2023
 - o zur Prüfung vom 2.Nachtrag zur statischen Berechnung der „Rohrbrücke und Behälter-tassen“ vom 12.03.2023
- zur Prüfung vom 3.Nachtrag zur statischen Berechnung der „Rohrbrücke und Behälter-tassen“ vom 09.06.2023
- **Prüfbericht Nr. 18** vom 31.07.2023
 - o zur Prüfung der statischen Berechnung für die baugleichen Edelstahl-tanks als Rührwerk-tank mit Standbeinen vom 29.03.2023
 - o zur Prüfung der Werkstattzeichnungen vom Rührwerksbehälter, Plan Nr.:
 - 94-20663 AN-22-256, Blatt 1 / D „Rührwerksbehälter, B1230 A/B/C/D
 - 94-20663 AN-22-256, Blatt 2 / D „Rührwerksbehälter, B1230 A/B/C/Dund vom **Emulgator-Lagertank**, Plan Nr.:
 - 94-20651 AN-22-208-03, Blatt 1 / D „Emulgator-Lagertank, B1250 A“
 - 94-20651 AN-22-208-03, Blatt 2 / D „Emulgator-Lagertank, B1250 A“
 - 94-20651-1 AN-22-208-03 / - „Trägerlage, B1250 A“
 - 94-20651-2 AN-22-208-03 / - „Verankerung, B1250 A“

2.16.9

Die Prüfung der statischen Unterlagen ist noch nicht abgeschlossen. Die fehlenden statischen Unterlagen (siehe Angaben in den jeweiligen Prüfberichten bzw. zuvor) sind so rechtzeitig nachzureichen, dass zur Prüfung noch angemessene Zeit bis zur Bauausführung verbleibt. Mit den tragenden Bauteilen darf erst begonnen werden, wenn die dafür bestimmten Standsicherheitsnachweise geprüft vorliegen (§ 12 NBauO).

2.16.10

Der Prüfenieur wurde auch mit den Abnahmen der tragenden Bauteile des Stahl- und Stahlbetonbaus beauftragt. Die dazu erforderlichen Abnahmetermine sind rechtzeitig, mind. 48 Std. im Voraus, mit ihm abzustimmen.

2.17 Neubau Gebäude BE 106 "Produktion" mit außenliegender Stahltreppe

2.17.1

Der gemäß § 7 (1) NBauO erforderliche Abstand von 6,05 m zwischen dem Neubau BE106 und dem benachbarten Neubau BE112 sowie von 6,05 m zwischen dem Neubau BE106 und der Anlagen BE104/BE105 mit der Rohrtrasse zwischen den Achsen P1 bis P4 wird nicht eingehalten. Bei dem geplanten Mindestabstand von 5,20 m zum Nachbargebäude BE112 bzw. von ca. 4,40 m zu der BE104/105 und der in dem o. g. Brandschutzkonzept beschriebenen Maßnahmen sowie der Begründung zur Erleichterung Nr. 1 (Antrag auf Abweichung) im Kapitel 12.2 bestehen jedoch gemäß § 7 (2) Nr. 1 NBauO aus baurechtlicher Sicht keine Bedenken zur Unterschreitung des erforderlichen Abstandes, welche als Erleichterung gemäß § 51 NBauO gestattet wird.

2.17.2

Zusammen mit dem Neubau BE112 „Betriebsmittel 2“ bildet das Gebäude BE106 einen Brandabschnitt von ca. 1.350 m² über zwei mit Abstand stehende Gebäude. Eine Abtrennung z. B. mit einer Brandwand zwischen den Gebäuden muss nicht erfolgen (siehe Brandschutzkonzept Pkt. 4.1.3.8; 4.1.3.11; 8.2.2 und 8.2.3).

2.17.3

Die statischen Berechnungen und Ausführungspläne wurden durch den vom LK Goslar beauftragten Prüfenieur [REDACTED] unter der Prüfnummer 23-017 geprüft. Die Vorgaben und Prüfeintragungen aus den jeweiligen Prüfberichten und geprüften Unterlagen sind zu beachten und umzusetzen. Änderungen an der Tragkonstruktion, welche noch nicht statisch geprüft sind, sind aus der vorliegenden Genehmigung ausgeschlossen. Der Einbau dieser Bauteile ist erst nach erfolgter positiver statischer Prüfung zulässig. Maßgebend für die Bauausführung sind die geprüften Ausfertigungen mit dem jeweils zugehörigen Prüfbericht. Die Prüfbemerkungen im Prüfbericht und Prüfeintragungen in den geprüften Unterlagen sind zu beachten und umzusetzen.

Hinweis:

Dem Landkreis Goslar liegen zum Zeitpunkt der Erstellung der Genehmigung die Prüfberichte Nr. 1 bis 32 mit dem Stand bis zum 05.02.2024 vor.

2.17.4

Für den Neubau BE 106 sind die Aus- und Vorgaben aus den folgenden Prüfberichten maßgebend:

- **Prüfbericht Nr. 1** vom 13.03.2023
 - o zur Prüfung der statischen Berechnung vom Neubau **BE 106** vom 28.11.2022
 - o zur Prüfung vom **1.Nachtrag** zur statischen Berechnung für **BE 106** vom 24.02.2023
- **Prüfbericht Nr. 4** vom 03.04.2023
 - o zur Prüfung vom 2.Nachtrag zur statischen Berechnung für BE 106 vom 16.03.2023
- **Prüfbericht Nr. 8** vom 23.05.2023
 - o zur Prüfung der Austauschseiten N2 bis N29 vom 2. Nachtrag zur statischen Berechnung für BE 106 vom 27.03.2023
 - o zur Prüfung vom 3.Nachtrag zur statischen Berechnung für BE 106 vom 06.04.2023

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

- zur Prüfung der **Schal- und Bewehrungspläne** für die Gründung von **BE 106**, Plan Nr.:
 - 6 Pläne Nr. 22 515-4/SB-BE106-01/ bis Nr. 22 515-4/SB-BE106-22/ zur Gründung“ entfallen wegen Neuprüfung der geänderten Pläne, siehe Prüfberichte Nr. 9 und 12
- **Prüfbericht Nr. 9** vom 12.06.2023
 - zur Prüfung vom Schal- und Bewehrungsplan für BE 106, Plan Nr.: 22 515-4/SB-BE106-21/ a - entfällt wegen Neuprüfung des geänderten Plans, siehe Prüfberichte Nr. 12
- **Prüfbericht Nr. 10** vom 14.06.2023
 - zur Prüfung vom 4.Nachtrag zur statischen Berechnung für BE 106 vom 25.05.2023
- **Prüfbericht Nr. 11** vom 19.06.2023
 - zur Prüfung der Werkstattzeichnungen der Fertigteile für BE 106, Plan/FT Nr.:
 - ST 14 „Stütze 14“
 - ST 15 „Stütze 15“
 - ST 16 a „Stütze 16“
 - ST 17 „Stütze 17“
 - ST 18 „Stütze 18“
 - ST 20 „Stütze 20 (Statik = Stütze 19 und 21)“
 - ST 22 „Stütze 22“
 - ST 23 „Stütze 23“
 - ST 24 „Stütze 24“
 - RB 02 „Randbalken 02“
 - RB 04 „Randbalken 04 (Statik = Randbalken 03, 05 und 06)“
 - BI 03 a „Binder 03“
 - zur Einsicht der Übersichtspläne der Fertigteile für BE 106, Plan Nr.:
 - Ü 01 f „Übersichtsplan – Grundriss EG“
 - Ü 02 f „Übersichtsplan – Dachaufsicht Dachtragwerk“
 - Ü 03 f „Übersichtsplan – Ansichten / Schnitte – Achse A-D“
 - Ü 04 f „Übersichtsplan – Ansichten / Schnitte – Achse D-M“
- **Prüfbericht Nr. 12** vom 21.06.2023
 - zur Prüfung der geänderten Schal- und Bewehrungspläne für die Gründung, Plan Nr.:
 - Nr. 22 515-4/SB-BE106-01/ a „Bodenplatte Verladung / Abfüllung“
 - Nr. 22 515-4/SB-BE106-02/ a „Sockel Bodenplatte Verladung / Abfüllung“
 - Nr. 22 515-4/SB-BE106-11/ a „Bodenplatte Transport“
 - Nr. 22 515-4/SB-BE106-12/ a „Sockel Transport“
 - Nr. 22 515-4/SB-BE106-21/ b „Bodenplatte Produktion“
 - Nr. 22 515-4/SB-BE106-22/ a „Sockel Produktion“
- **Prüfbericht Nr. 13** vom 26.06.2023
 - zur Prüfung der Werkstattzeichnungen der Fertigteile für BE 106, Plan/FT Nr.:
 - ST 01 „Stütze 01 (Statik = ST 03)“
 - ST 02 „Stütze 02“
 - ST 04 „Stütze 04“
 - ST 05 „Stütze 05“
 - ST 06 „Stütze 06 (Statik = ST 07)“
 - ST 08 a „Stütze 08“
 - ST 10 a „Stütze 10“
 - ST 11 b „Stütze 11“
 - ST 12 „Stütze 12 (Statik = ST 09)“
 - ST 13 a „Stütze 13“

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

- RB 01 „Randbalken 01“
- BI 01 „Binder 01“
- BI 02 „Binder 02“
- SO 02 „Sockel 02“
- SO 08 „Sockel 08“
- SO 15 a „Sockel 15“
- SO 18 „Sockel 18“
- **Prüfbericht Nr. 15** vom 18.07.2023
 - o zur Prüfung vom 5.Nachtrag zur statischen Berechnung für BE 106 vom 07.06.2023
 - o zur erneuten Überprüfung der geänderten Schal- und Bewehrungspläne, Plan Nr.:
 - Nr. 22 515-4/SB-BE106-21/ b „Bodenplatte Produktion“
 - Nr. 22 515-4/SB-BE106-22/ a „Sockel Produktion“
- **Prüfbericht Nr. 17** vom 18.07.2023
 - o zur Prüfung der statischen Berechnung für den Kranbahnträger vom 21.04.2023
 - o zur Prüfung vom Nachweise der Kopfbolzenplatte des Kranbahnträgers auf Konsole liegend vom 02.05.2023
 - o zur Prüfung vom Nachweise der Kopfbolzenplatte des Kranbahnträgers über Konsole seitlich vom 02.05.2023
 - o zur Prüfung vom Nachweise der Kopfbolzenplatte des Attikastiels ... sowie Bemessung der Stützenrückwand ... vom 05.05.2023
 - o zur Prüfung von der statischen Berechnung „Anschluss Rohrtrasse am Geb.106“ vom 04.07.2023
- **Prüfbericht Nr. 21** vom 10.10.2023
 - o zur Prüfung vom 6.Nachtrag zur statischen Berechnung für BE 106 vom 10.07.2023
 - o zur Prüfung vom 7.Nachtrag zur statischen Berechnung für BE 106 vom 10.07.2023
 - o zur Prüfung vom Schal- und Bewehrungsplane, Plan Nr.:
 - Nr. 22 515-4/SB-BE106-03/ „Streifenfundamente - Außentreppe Achse D-E/2-3“

2.17.5 Hinweise und Prüfeintragungen in den obigen Prüfberichten

Auf folgende **Hinweise und Prüfeintragungen in den obigen Prüfberichten** wird ohne Gewähr auf Vollständigkeit hingewiesen:

- o Aus dem Prüfbericht Nr. 8:
Die Rohrtrassen am Gebäude in Achse 1 und M wurden im 3. Nachtrag neu bemessen. Zu der Nachweisführung fehlen die Angaben der Querschnittswahl und Belastung, der Spannungs- und Stabilitätsnachweis sowie der Anschlussnachweis für die Stirnplatte und Befestigung. Diese Nachweise sind vollständig zur Prüfung einzureichen.
Die Ausführungszeichnungen für die stählerne Arbeitsbühne, Rohrtrassen (hier: Achse 1 und M) und Außentreppe sind zur Prüfung einzureichen.
- o Aus dem Prüfbericht Nr. 10:
Es ist vom Bauherren sicherzustellen, dass die maximale Hublast des in der Verladehalle BE106 eingesetzten Gabelstaplers Still RX 60-70 auf 3,0 t und die Betriebsgeschwindigkeit auf 5 km/h begrenzt werden.
- o Aus dem Prüfbericht Nr. 12:
Gemäß dem Hochbauplan zum Gebäude BE106 Nr. 5_106_G01d „Grundriss Erdgeschoss“ sind in der Transport- und Produktionshalle zusätzliche Sockel für den Anlagenbau erforderlich. Die Datenblätter der maschinenbaulichen Anlagen einschließlich der Gewichte/Belastungen sind zur Prüfung einzureichen.
- o Aus dem Prüfbericht Nr. 15:
Die Arbeitsbühne wurde aufgrund der Ausführungsänderung neu Bemessen. Es fehlen die Spannungs- und Stabilitätsnachweise für die Arbeitsbühne. Diese Nachweise sind vollständig zur Prüfung einzureichen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Für die fehlenden Sockel in Achse H sind die Bewehrungspläne Nr. 22 515-4/SB-BE106-21/ b „Gründung -Bodenplatte Produktion“ und Nr. 22 515-4/SB-BE106-22/ a „Gründung - Sockel Produktion“ zu ergänzen.

- Aus dem Prüfbericht Nr. 17:
Die noch fehlenden Querschnitts- und Stabilitätsnachweise für die Rohrtrassen am Gebäude BE106 sind vollständig zur Prüfung einzureichen. – siehe auch Prüfeintragung im Prüfbericht Nr. 8
- Aus dem Prüfbericht Nr. 21:
Das Streifenfundament in Position 75N6 auf Seite N6-73 aus dem 6.Nachtrag zur statischen Berechnung wird im Bereich des Fertigteilfundamentes 51F in der Achse 2/D ausgedankt. Das Fundament 51F muss für die zusätzlichen Lasten aus der Treppenstütze überprüft werden. Die entsprechenden Standsicherheitsnachweise und die Bemessung der Bewehrung sind unverzüglich zur Prüfung einzureichen.

2.17.6

Die Prüfung der statischen Unterlagen ist noch nicht abgeschlossen. Die fehlenden statischen Unterlagen (siehe Angaben in den jeweiligen Prüfberichten bzw. zuvor) sind so rechtzeitig nachzureichen, dass zur Prüfung noch angemessene Zeit bis zur Bauausführung verbleibt. Mit den tragenden Bauteilen darf erst begonnen werden, wenn die dafür bestimmten Standsicherheitsnachweise geprüft vorliegen (§ 12 NBauO).

2.17.7

Der Prüfingenieur wurde auch mit den Abnahmen der tragenden Bauteile des Stahl- und Stahlbetonbaus beauftragt. Die dazu erforderlichen Abnahmetermine sind rechtzeitig, mind. 48 Std. im Voraus, mit ihm abzustimmen.

2.18 BE 107 Nutzungsänderung und Umbau und Neubau Stützwand / Schutzwall für BE 107

2.18.1

Vor dem Einbau bzw. der Errichtung der Schutzwand mit den Stahlbeton-Winkelstützwänden sind die in der statischen Berechnung angesetzten Bodenkennwerte und der in der Statik angesetzte zulässige Sohlwiderstand von 280 kN/m² örtlich durch die Bauleitung in Abstimmung mit dem Bodengutachter zu überprüfen und das Ergebnis der unteren Bauaufsicht des Landkreises Goslar mitzuteilen.

Bei nicht Gewährleistung der angesetzten Werte ist die Planung und insbesondere die statische Bemessung anzupassen und als Nachtrag zum Bauantrag zur Prüfung einzureichen. Alternative Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenwerte sind ebenfalls als Nachtrag zur Prüfung einzureichen.

2.18.2

Für die Herstellung und Nutzung der Schutzwand ist örtlich zu gewährleisten, dass die Geländeneigung hinter der Wand die in der statischen Berechnung angesetzte Neigung von zulässig 20° und die Nutzlast von maximal 3,0 kN/m² als Auflast auf das Gelände nicht überschritten wird.

2.18.3

Die geplante Schließung der Fensteröffnungen in der NO-Wand zum Schutzwall hin sind massiv z. B. mit Mauerwerk kraftschlüssig zum Bestand zu schließen.

2.18.4

Der gemäß § 7 (1) NBauO erforderliche Abstand von 6,05 m zwischen dem Bestandsgebäude BE 107 und der neuen Stützwand für den Schutzwall wird nicht eingehalten. Bei den geplanten lichten Abständen von 1,00 bis 2,00 m gemäß Bauantragsplan Nr. 4_G04b zwischen der Wand und dem Gebäude unter Einhaltung der in dem o. g. Brandschutzkonzept beschriebenen Maßnahmen, der Begründung zur Erleichterung Nr. 2 (Antrag auf Abweichung) im Kapitel 12.2 und der Planvorgaben, dass die Fensteröffnungen zur Schutzwand hin kraftschlüssig ausgemauert werden, bestehen jedoch gemäß § 7 (2) Nr. 1 NBauO aus baurechtlicher Sicht keine Bedenken zur Unterschreitung des erforderlichen Abstandes, welche als Erleichterung gemäß § 51 NBauO gestattet wird.

2.18.5

Die vorhandene gemauerte Trennwand der BE 107 „Prozessleitwarte“ zu dem restlichen Gebäudeteil muss baulich brandschutztechnisch gesichert werden (Brandschutzkonzept Punkt 4.8 und 9.1 „Trennwände nach NBauO“ im Kapitel 12.6 der Antragsunterlagen). Gemäß NBauO § 29 und DVO-NBauO § 7 muss die Trennwand von BE 107 vom Rest des Gebäudes raumabschließend feuerhemmend ausgebildet sein. Dies ist in der Planung zu beachten und örtlich umzusetzen.

2.18.6

In der BE 107 „Prozessleitwarte“ wird die Brandmeldezentrale (BMZ und Aufschaltung) mit der Anzeige- und Bedieneinrichtung eingerichtet. Die Prozessleitwarte ist entsprechend den Antragsunterlagen zur 24-stündigen Überwachung während des Betriebes der Anlage ständig durch geschultes fachkundiges Personal besetzt. Die 24-stündige Überwachung ist zur Gewährleistung der Sicherung im Alarmfall erforderlich und vom Nutzer sicherzustellen. Die Prozessleitwarte dient so als Feuerwehrinformationsstelle.

2.18.7

Die Steuerung und Beleuchtung ist betrieblich über eine unabhängige Stromversorgung sicherzustellen.

2.18.8

In der Prozessleitwarte BE 107 muss jeweils ein Satz der Feuerwehrpläne vorliegen.

2.18.9

Die Brandmeldezentrale in der BE 107 muss entsprechend Vorgabe im Brandschutzkonzept Punkt 22.2 im Kapitel 12.6 der Antragsunterlagen in allen Gebäuden der Produktionsanlage mind. gemäß DIN VDE 0826-2 in Verbindung mit der Reihe DIN EN 54-x oder auch in Anlehnung an DIN 14675 zur Branderkennung und internen Alarmierung umgesetzt werden.

Dies ist durch die elektronische Ausführungsplanung in Zusammenarbeit mit dem Betreiber und Betriebsanlagenhersteller entsprechend zu detaillieren und umzusetzen.

2.18.10

Entsprechend der Planvorgaben in den Erläuterungen zur 1. und 2. Aktualisierung der Antragsunterlagen für den Umbau vom Bestandsgebäude Nr.14 „Lagerraum“ in die BE 107 „Prozessleitwarte“ werden keine statisch relevante Umbauten durchgeführt. Neueinbauten sind als nichttragende Bauteile geplant.

Für die Umnutzung wurde daher keine statische Berechnung eingereicht, da gemäß Vorgabe keine tragenden Bauteile weder geschwächt noch verändert werden.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Die Nutzlast für das Gebäude erhöht sich nicht aus dem Umbau.

$$Q_{N,k-BE107} = 4,70 \text{ kN/m}^2 \leq Q_{N,k-Bestand} = 5,00 \text{ kN/m}^2$$

Während der Umbaumaßnahmen zur neuen Nutzung sind in Eigenverantwortung vom Bauherren in Abstimmung mit der örtlichen Bauleitung die tragenden Bauteile, ihre Querschnitte, Auflagerung und Anschlussausbildungen für die weitere Nutzung zu begutachten und bei Bedarf zu sanieren, zu ertüchtigen bzw. zu erneuern.

Sollte sich im Zuge der weiteren Planungs- und Bauphasen ergeben, dass tragende Bauteile geändert, z.B. durch den Einbau von größeren Öffnungen, im Querschnitt geschwächt oder durch den Anschluss neuer Einbauten mit zusätzlichen Lasten versehen werden, so sind diese nachträglich statisch zu überprüfen und nachzuweisen.

Diese statischen Betrachtungen sind dann je nach Umfang und Maßnahme entsprechend § 65 NBauO zur Prüfung einzureichen.

2.18.11

Die statischen Berechnungen und Ausführungspläne wurden durch den vom LK Goslar beauftragten Prüfenieur [REDACTED] unter der Prüfnummer 23-017 geprüft. Die Vorgaben und Prüfeintragungen aus den jeweiligen Prüfberichten und geprüften Unterlagen sind zu beachten und umzusetzen. Änderungen an der Tragkonstruktion, welche noch nicht statisch geprüft sind, sind aus der vorliegenden Genehmigung ausgeschlossen.

Der Einbau dieser Bauteile ist erst nach erfolgter positiver statischer Prüfung zulässig.

Maßgebend für die Bauausführung sind die geprüften Ausfertigungen mit dem jeweils zugehörigen Prüfbericht. Die Prüfbemerkungen im Prüfbericht und Prüfeintragungen in den geprüften Unterlagen sind zu beachten und umzusetzen.

Dem Landkreis Goslar liegen zum Zeitpunkt der Erstellung der vorliegenden Genehmigung die Prüfberichte Nr. 1 bis 32 mit dem Stand bis zum 05.02.2024 vor.

2.18.12

Für den Umbau und die Nutzungsänderung der BE 107 und dem Neubau der Stützwand für den Schutzwall der BE 107 sind die Aussagen aus den folgenden Prüfberichten maßgebend:

- **Prüfbericht Nr. 22** vom 11.10.2023:
 - o zur Prüfung der statischen Berechnung für die „**Schutzwand**“ vom 17.04.2023,
 - o zur Prüfung der Positionspläne Nr. P1 und P2 zur statischen Berechnung für die „**Schutzwand**“ vom 17.04.2023:
 - o zur Prüfung der **Schal- und Bewehrungspläne** für die Schutzwand Plan Nr.:
 - 22 515-9/SB-SW107-01 / „Winkelstützwandfuss – Winkelstützwand 1 und 2“
 - 22 515-9/SB-SW107-02 / „Winkelstützwandfuss – Winkelstützwand 3 bis 5“
 - 22 515-9/SB-SW107-011 / „Winkelstützwand – Winkelstützwand 1 und 2“
 - 22 515-9/SB-SW107-012 / „Winkelstützwand – Winkelstützwand 3 bis 5“

2.18.13

Die Prüfung der statischen Unterlagen ist noch nicht abgeschlossen. Die fehlenden statischen Unterlagen (siehe Angaben in den jeweiligen Prüfberichten bzw. zuvor) sind so rechtzeitig nachzureichen, dass zur Prüfung noch angemessene Zeit bis zur Bauausführung verbleibt. Mit den tragenden Bauteilen darf erst begonnen werden, wenn die dafür bestimmten Standsicherheitsnachweise geprüft vorliegen (§ 12 NBauO).

2.18.14

Der Prüferingenieur wurde auch mit den Abnahmen der tragenden Bauteile des Stahl- und Stahlbetonbaus beauftragt. Die dazu erforderlichen Abnahmetermine sind rechtzeitig, mind. 48 Std. im Voraus, mit ihm abzustimmen.

2.19 Anlage BE 109 "Puderstoff-Silo" B1270

2.19.1

Von den stützenden Bauteilen und den Silos sind im Einflussbereich des Verkehrs von Kraftfahrzeugen und Gabelstaplern Horizontallasten aus Anprall durch geeignete bauliche Maßnahmen fernzuhalten (§ 12 NBauO).

Falls in den statischen Berechnungen zu den Konstruktionen ein möglicher Fahrzeuganprall an den Anlagen, den Behälterwänden, den Silos, den Stützen der Rohrbrücke und den Treppenanlagen nicht berücksichtigt wurde, ist dieser seitens des Bauherren durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

2.19.2

Die statischen Berechnungen und Ausführungspläne wurden durch den vom LK Goslar beauftragten Prüferingenieur [REDACTED] unter der Prüfnummer 23-017 geprüft. Die Vorgaben und Prüfeintragungen aus den jeweiligen Prüfberichten und geprüften Unterlagen sind zu beachten und umzusetzen. Änderungen an der Tragkonstruktion, welche noch nicht statisch geprüft sind, sind aus der vorliegenden Genehmigung ausgeschlossen. Der Einbau dieser Bauteile ist erst nach erfolgter positiver statischer Prüfung zulässig.

Maßgebend für die Bauausführung sind die geprüften Ausfertigungen mit dem jeweils zugehörigen Prüfbericht. Die Prüfbemerkungen im Prüfbericht und Prüfeintragungen in den geprüften Unterlagen sind zu beachten und umzusetzen.

Dem Landkreis Goslar liegen zum Zeitpunkt der Erstellung der Genehmigung die Prüfberichte Nr. 1 bis 32 mit dem Stand bis zum 05.02.2024 vor.

2.19.3

Für den **Neubau BE 109 / B1270 „Puderstoff-Silo“** sind die Aussagen aus den folgenden Prüfberichten maßgebend:

- Für die Tasse und Rohrtrasse in dem Aufstellbereich:
 - o Prüfbericht Nr. 2 vom 28.03.2023
 - o Prüfbericht Nr. 15 vom 18.07.2023
 - o Prüfbericht Nr. 16 vom 18.07.2023
 - o Prüfbericht Nr. 21 vom 10.10.2023
 - o Prüfbericht Nr. 23 vom 07.11.2023

2.19.4

Es ist vom Bauherren sicherzustellen, dass ein Betriebsdruck von $p_u = 45$ mbar und $p_u = -5$ mbar nicht überschritten wird.

2.19.5

Es ist vom Bauherren sicherzustellen, dass eine Verklumpung des Schüttguts durch Feuchtigkeitseintritt sowie der Zutritt von Säuren und damit eine Berstgefahr ausgeschlossen werden.

2.19.6

Die Wartungsbühnen der Silos sind zur Zeit noch nicht Gegenstand der statischen Berechnungen. Diese sind mit den zugehörigen Werkstattzeichnungen zur Prüfung bei der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Goslar einzureichen.

2.19.7

Hinweis:

Anpralllasten wurden rechnerisch nicht berücksichtigt. Ein Fahrzeuganprall ist seitens des Bauherren durch geeignete Maßnahme auszuschließen.

2.20 Neubau Gebäude BE 111 "Betriebsmittel 1" (Heißdampferzeugung + Wasseraufbereitung)

2.20.1

Der gemäß § 7 (1) NBauO erforderliche Abstand von 6,00 m zwischen dem Neubau BE 111 und der benachbarten vorhandenen Garage kann nicht eingehalten. Bei dem geplanten Mindestabstand von ca. 3,785 m zur Garage mit $6 \times 6 = 36 \text{ m}^2$, einem Abstand von der Garage zum nächstgelegenen Gebäude von ca. 6,30 m und einem bzw. von ca. 2,40 m zwischen der Treppe BE 111 und der Garage und den in dem o. g. Brandschutzkonzept beschriebenen Maßnahmen bestehen jedoch gemäß § 7 (2) Nr. 1 NBauO aus baurechtlicher Sicht keine Bedenken zur Unterschreitung des erforderlichen Abstandes, welche als Erleichterung gemäß § 51 NBauO gestattet wird.

2.20.2

Von den stützenden Bauteilen sind im Einflussbereich des Verkehrs von Kraftfahrzeugen und Gabelstaplern Horizontallasten aus Anprall durch geeignete bauliche Maßnahmen fernzuhalten (§ 12 NBauO).

Insbesondere sind die tragenden Stützen und Wände sowie die Treppen in den Bereichen mit einem Fahrzeugverkehr durch geeignete Maßnahmen wie z.B. die Ausbildung von Sockeln, der Errichtung von Radabweisern, Schrammborden oder Gleichwertiges gegen einen Anprall zu schützen.

2.20.3

Die statischen Berechnungen und Ausführungspläne wurden durch den vom LK Goslar beauftragten Prüfsachverständigen [REDACTED] unter der Prüfnummer 23-017 geprüft. Die Vorgaben und Prüfeintragungen aus den jeweiligen Prüfberichten und geprüften Unterlagen sind zu beachten und umzusetzen. Änderungen an der Tragkonstruktion, welche noch nicht statisch geprüft sind, sind aus der vorliegenden Genehmigung ausgeschlossen. Der Einbau dieser Bauteile ist erst nach erfolgter positiver statischer Prüfung zulässig.

Maßgebend für die Bauausführung sind die geprüften Ausfertigungen mit dem jeweils zugehörigen Prüfbericht. Die Prüfbemerkungen im Prüfbericht und Prüfeintragungen in den geprüften Unterlagen sind zu beachten und umzusetzen.

Dem Landkreis Goslar liegen zum Zeitpunkt der Erstellung der Genehmigung die Prüfberichte Nr. 1 bis 32 mit dem Stand bis zum 05.02.2024 vor.

2.20.4

Für den Neubau BE 111 sind die Aussagen aus den folgenden Prüfberichten maßgebend:

- **Prüfbericht Nr. 3** vom 29.03.2023
 - o zur Prüfung der statischen Berechnung vom Neubau **BE 111** vom 20.10.2022
- **Prüfbericht Nr. 9** vom 12.06.2023
 - o zur Prüfung der Schal- und Bewehrungspläne für BE 111, Plan Nr.:
 - 22 515-3/SB-BMG111-01 / „Gründung - Streifenfundamente“
 - 22 515-3/SB-BMG111-02 / „Gründung - Bodenplatte“
 - o Pläne Nr. 22 515-3/SB-BMG111-03 bis -07 siehe Prüfbericht Nr. 16 und 20
- **Prüfbericht Nr. 16** vom 18.07.2023
 - o zur Prüfung vom Schal- und Bewehrungsplan für BE 111, Plan Nr.:
 - 22 515-3/SB-BMG111-03 / b - entfällt wegen Neuprüfung vom geänderten Plan, siehe Prüfberichte Nr. 20
- **Prüfbericht Nr. 20** vom 09.10.2023
 - o o zur Prüfung vom 1.Nachtrag zur statischen Berechnung für BE 111 vom 16.08.2023
 - o o zur erneuten Überprüfung der geänderten Schal- und Bewehrungspläne, Plan Nr.:
 - 22 515-3/SB-BMG111-03 / d „EG – Stb-Stützen“
 - 22 515-3/SB-BMG111-04 / b „EG – Stb-Wände“
 - 22 515-3/SB-BMG111-05 / b „EG – Stb-Unterzüge“
 - 22 515-3/SB-BMG111-06 / b „Decke über EG – untere Bewehrung“
 - 22 515-3/SB-BMG111-07 / b „Decke über EG – obere Bewehrung“

2.20.5

Aus dem Prüfbericht Nr. 20 zum Anschluss der Rohrtrasse 8 an BE 111:

Im 1. Nachtrag zur statischen Berechnung auf der Seite N-9 wurden für die Bemessung der Deckplatte der BE111 neue Punktlasten $G_k = 10 \text{ kN}$ und $Q_k = 15 \text{ kN}$ aus der neu geplanten Rohrtrasse 8 angesetzt. Diese Punktlasten werden zunächst als zutreffend angenommen. Die statische Berechnung für die Rohrtrasse 8 ist unverzüglich zur Prüfung einzureichen. (Stand Prüfbericht Nr. 20 vom 09.10.2023).

2.20.6

Die noch fehlenden Werkstattpläne für die Stahlbauteile in der BE 111 sind noch zur Prüfung einzureichen.

2.20.7

Die Prüfung der statischen Unterlagen ist noch nicht abgeschlossen. Die fehlenden statischen Unterlagen (siehe Angaben in den jeweiligen Prüfberichten bzw. zuvor) sind so rechtzeitig nachzureichen, dass zur Prüfung noch angemessene Zeit bis zur Bauausführung verbleibt. Mit den tragenden Bauteilen darf erst begonnen werden, wenn die dafür bestimmten Standsicherheitsnachweise geprüft vorliegen (§ 12 NBauO).

2.20.8

Der Prüferingenieur wurde auch mit den Abnahmen der tragenden Bauteile des Stahl- und Stahlbetonbaus beauftragt. Die dazu erforderlichen Abnahmetermine sind rechtzeitig, mind. 48 Std. im Voraus, mit ihm abzustimmen.

2.21 Neubau Gebäude BE 112 "Betriebsmittel 2"

2.21.1

Die Aussagen aus den Punkten 1 bis 10 in der Dokumentation zur Genehmigung nach anderen Rechtsvorschriften behalten, falls nachfolgend nicht anders erwähnt, ihre Gültigkeit.

2.21.2

Der gemäß § 7 (1) NBauO erforderliche Abstand von 6,05 m zwischen dem Neubau BE112 und dem benachbarten Neubau BE106 wird nicht eingehalten. Bei dem geplanten Mindestabstand von 5,20 m zum Nachbargebäude und der in dem o. g. Brandschutzkonzept beschriebenen Maßnahmen sowie der Begründung zur Erleichterung Nr.1 (Antrag auf Abweichung) im Kapitel 12.2 bestehen jedoch gemäß § 7 (2) Nr. 1 NBauO aus baurechtlicher Sicht keine Bedenken zur Unterschreitung des erforderlichen Abstandes, welche als Erleichterung gemäß § 51 NBauO gestattet wird.

2.21.3

Die Aussagen aus den Punkten 12 bis 19 in der Dokumentation zur Genehmigung nach anderen Rechtsvorschriften behalten falls nachfolgend nicht anders erwähnt ihre Gültigkeit.

2.21.4

Hinweis:

Zusammen mit dem Neubau BE106 „Produktion“ bildet das Gebäude BE112 einen Brandabschnitt von ca. 1.350 m² über zwei mit Abstand stehende Gebäude. Eine Abtrennung z.B. mit einer Brandwand zwischen den Gebäuden muss nicht erfolgen (siehe Brandschutzkonzept Pkt. 4.1.3.8; 4.1.3.11; 8.2.2 und 8.2.3).

2.21.5

Die Aussagen aus den Punkten 21 bis 28 in der Dokumentation zur Genehmigung nach anderen Rechtsvorschriften behalten falls nachfolgend nicht anders erwähnt ihre Gültigkeit.

2.21.6

Die statischen Berechnungen und Ausführungspläne wurden durch den vom LK Goslar beauftragten Prüferingenieur [REDACTED] unter der Prüfnummer 23-017 geprüft. Die Vorgaben und Prüfeintragungen aus den jeweiligen Prüfberichten und geprüften Unterlagen sind zu beachten und umzusetzen. Änderungen an der Tragkonstruktion, welche noch nicht statisch geprüft sind, sind aus der vorliegenden Genehmigung ausgeschlossen. Der Einbau dieser Bauteile ist erst nach erfolgter positiver statischer Prüfung zulässig.

2.21.7

Maßgebend für die Bauausführung sind die geprüften Ausfertigungen mit dem jeweils zugehörigen Prüfbericht. Die Prüfbemerkungen im Prüfbericht und Prüfeintragungen in den geprüften Unterlagen sind zu beachten und umzusetzen.

Hinweis:

Dem Landkreis Goslar liegen zum Zeitpunkt der Erstellung der Genehmigung die Prüfberichte Nr. 1 bis 32 mit dem Stand bis zum 05.02.2024 vor.

2.21.8

Für den **Neubau BE 112** sind die Aussagen aus den folgenden Prüfberichten maßgebend:

- **Prüfbericht Nr. 3** vom 9.03.2023
 - o zur Prüfung der statischen Berechnung vom Neubau **BE 112** vom 04.11.2022
 - o zur Prüfung der statischen Berechnung vom **Treppenturm für BE112** vom 04.11.2022
 - o zur Prüfung vom **1.Nachtrag** zur statischen Berechnung für **BE 112** vom 10.02.2023
 - o zur Prüfung vom **2.Nachtrag** zur statischen Berechnung für **BE 112** vom 10.02.2023
Prüfbericht Nr. 6 vom 15.05.2023
 - o zur Prüfung der Schal- und Bewehrungspläne für BE 112, Plan Nr.:
 - ~~22 515-2/SB-BMG112-01/~~ „~~Gründung – Bodenplatte~~“ (siehe PB Nr. 12)
 - ~~22 515-2/SB-BMG112-02/~~ „~~EG – OG – Stb-Stützen~~“ (siehe PB Nr. 20)
 - 22 515-2/SB-BMG112-03/ „EG – Stb-Wände“
 - 22 515-2/SB-BMG112-04/ „EG – Stb-Unterzüge“
 - 22 515-2/SB-BMG112-05/ „Decke über EG – untere Bewehrung“
 - ~~22 515-2/SB-BMG112-06/~~ „~~OG – Stb-Unterzüge~~“ (siehe PB Nr. 20)
 - ~~22 515-2/SB-BMG112-07/~~ „~~Decke über OG – untere Bewehrung~~“
(siehe PB Nr. 20)
 - 22 515-2/SB-BMG112-08/ „Decke über EG – obere Bewehrung“
 - ~~22 515-2/SB-BMG112-09/~~ „~~Decke über OG – obere Bewehrung~~“
(siehe PB Nr. 20)
 - 22 515-2/SB-BMG112-10/ „Gründung – Bodenplatte Treppenturm“
- **Prüfbericht Nr. 10** vom 14.06.2023
 - o zur Prüfung vom 3.Nachtrag zur statischen Berechnung für BE 112 vom 28.04.2023
- **Prüfbericht Nr. 12** vom 21.06.2023
 - o zur Prüfung der Schal- und Bewehrungspläne für BE 112, Plan Nr.:
 - 22 515-2/SB-BMG112-01/ **a** „Gründung – Bodenplatte“
- **Prüfbericht Nr. 20** vom 09.10.2023
 - o zur Prüfung vom 4.Nachtrag zur statischen Berechnung für BE 112 vom 19.07.2023
 - o zur Prüfung vom 5.Nachtrag zur statischen Berechnung für BE 112 vom 15.09.2023
 - o zur Prüfung von der Ergänzung zum 5.Nachtrag der statischen Berechnung für BE 112 vom 06.10.2023
 - o zur Prüfung der Schal- und Bewehrungspläne für BE 112
 - 22 515-2/SB-BMG112-02/ **b** „EG – OG – Stb-Stützen“
 - 22 515-2/SB-BMG112-06/ **c** „OG – Stb-Unterzüge“
 - 22 515-2/SB-BMG112-07/ **b** „Decke über OG – untere Bewehrung“
 - 22 515-2/SB-BMG112-09/ **c** „Decke über OG – obere Bewehrung“

2.21.9 Hinweise und Prüfeintragungen in den obigen Prüfberichten

Auf folgende Hinweise und Prüfeintragungen in den obigen Prüfberichten wird ohne Gewähr auf Vollständigkeit hingewiesen:

- o Aus dem Prüfbericht Nr. 3:
Gemäß Brandschutzkonzept auf Seite 29 muss durch entsprechende Schutzeinrichtungen sichergestellt werden, dass die Pendelstütze des Betriebsmittelgebäudes BE112 im Erdgeschoss gegen zerstörende Druckwirkung von innen widerstandsfähig sein muss.

- Aus dem Prüfbericht Nr. 6:
Die noch fehlenden Ausführungszeichnungen für den Treppenturm sind zur Prüfung einzureichen.
- Aus dem Prüfbericht Nr. 20:
Die noch fehlenden Werkstattpläne für die Stahlbauteile in BE112 sind zur Prüfung einzureichen.

2.21.10

Die Prüfung der statischen Unterlagen ist noch nicht abgeschlossen. Die fehlenden statischen Unterlagen (siehe Angaben in den jeweiligen Prüfberichten bzw. zuvor) sind so rechtzeitig nachzureichen, dass zur Prüfung noch angemessene Zeit bis zur Bauausführung verbleibt. Mit den tragenden Bauteilen darf erst begonnen werden, wenn die dafür bestimmten Standsicherheitsnachweise geprüft vorliegen (§ 12 NBauO).

2.21.11

Der Prüferingenieur wurde auch mit den Abnahmen der tragenden Bauteile des Stahl- und Stahlbetonbaus beauftragt. Die dazu erforderlichen Abnahmetermine sind rechtzeitig, mind. 48 Std. im Voraus, mit ihm abzustimmen.

2.22 Rohrtrasse 8

2.22.1

Von den stützenden Bauteilen der Trasse sind im Einflussbereich des Verkehrs von Kraftfahrzeugen und Gabelstaplern Horizontallasten aus Anprall durch geeignete bauliche Maßnahmen fernzuhalten (§12 NBauO).

Falls in den statischen Berechnungen zu den Konstruktionen ein möglicher Fahrzeuganprall an den entsprechenden stützenden Bauteilen der Rohrtrasse berücksichtigt wurde ist die Errichtung von einem zusätzlichen Anprallschutz wie zuvor erwähnt nicht erforderlich.

2.22.2

Der Betreiber der Anlage hat für die Sicherheit der Anlage zu sorgen.
Die Zuwegungen sind u. a. für die Wartung grundsätzlich zu jeder Zeit freizuhalten.

2.22.3

Die statischen Berechnungen und Ausführungspläne wurden durch den vom LK Goslar beauftragten Prüferingenieur [REDACTED] unter der Prüfnummer 23-017 geprüft. Die Vorgaben und Prüfeintragungen aus den jeweiligen Prüfberichten und geprüften Unterlagen sind zu beachten und umzusetzen. Änderungen an der Tragkonstruktion, welche noch nicht statisch geprüft sind, sind aus der vorliegenden Genehmigung ausgeschlossen. Der Einbau dieser Bauteile ist erst nach erfolgter positiver statischer Prüfung zulässig.

Maßgebend für die Bauausführung sind die geprüften Ausfertigungen mit dem jeweils zugehörigen Prüfbericht. Die Prüfbemerkungen im Prüfbericht und Prüfeintragungen in den geprüften Unterlagen sind zu beachten und umzusetzen.

2.22.4

Prüfberichte mit den Aussagen zur Prüfung der statischen Berechnung, der Prüfung zur Gründung inkl. der Schal- und Bewehrungspläne zur Gründung und der Prüfung der Werkstattzeichnung zur Rohrtrasse 8 liegen dem Verfasser noch nicht vor.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Die Hinweise und entsprechenden Prüfeintragungen in den noch ausstehenden Berichten zur Prüfung der tragenden Bauteile und Konstruktion für die Rohrtrasse 8 sind bei der Herstellung, Aufstellung und Nutzung zu beachten, umzusetzen und einzuhalten.

2.22.5

Der Prüferingenieur wurde auch mit den Abnahmen der tragenden Bauteile des Stahl- und Stahlbetonbaus beauftragt. Die dazu erforderlichen Abnahmetermine sind rechtzeitig, mind. 48 Std. im Voraus, mit ihm abzustimmen.

2.22.6

Die Konstruktion der Rohrtrasse 8 ist im Entwurfsplan Nr. 4_A04 nur als Übersicht schematisch ohne die statisch erforderlichen Träger und Profile dargestellt. Daher wird darauf verwiesen, dass die Stahlkonstruktion für die Rohrtrasse 8 so wie in den geprüften statischen Berechnungen dokumentiert herzustellen ist. Abweichungen und / oder Änderungen zu der geprüften Konstruktion sind zu dokumentieren und dem Prüferingenieur erneut zur Prüfung vorzulegen.

2.22.7

Für die Auflagerung der Rohrleitungen ist ein entsprechender Positionsplan zur Prüfung dem Prüferingenieur vorzulegen.

2.22.8

Ein Fahrzeuganprall auf die Rohrtrasse ist durch das Herrichten z. B. von konstruktiven Maßnahmen auszuschließen.

2.23 Rohrtrasse Achse P1 bis P21

2.23.1

Der gemäß § 7 (1) NBauO erforderliche Abstand von 6,05 m zwischen dem Neubau BE 106 und der Rohrtrasse Achse P1 bis P4 im Bereich der Anlagen BE 104 und BE 105 wird nicht eingehalten. Bei dem geplanten Mindestabstand von ca. 4,40 m zu der BE 104 bzw. BE 105 und der in dem o. g. Brandschutzkonzept beschriebenen Maßnahmen sowie der Begründung zur Erleichterung Nr.1 (Antrag auf Abweichung) im Kapitel 12.2 bestehen jedoch gemäß § 7 (2) Nr. 1 NBauO aus baurechtlicher Sicht keine Bedenken zur Unterschreitung des erforderlichen Abstandes, welche als Erleichterung gemäß § 51 NBauO gestattet wird.

2.23.2

Da die Anpralllasten von Fahrzeugen auf die Stahlkonstruktion in der statischen Berechnung für die Stützen nicht angesetzt wurden sind diese im Einflussbereich des Verkehrs von Kraftfahrzeugen und Gabelstaplern durch konstruktive Maßnahmen (vorgelagerte Radabweiser, Schramborde o .ä.) vor einem Anprall zu schützen. (§ 12 NBauO)

Die Fahrgeschwindigkeit im Betriebsgelände ist auf 10 km/h beschränkt.

2.23.3

Der Betreiber der Anlage hat für die Sicherheit der Anlage und die sichere Nutzung und Begehung der Anlage zu sorgen. U. a. hat er dafür zu sorgen, dass sämtliche Zu- und Aufgänge wie Steigleitern und Treppentürme ständig für die Nutzung freigehalten werden und die Zuwegung nicht durch andere Lagerungen und Anlagen versperrt werden (siehe auch Aussagen im Brandschutzkonzept im Kapitel 12.6 der Bauantragsunterlagen).

Die Wartungsgänge und die Rettungswege sind grundsätzlich zu jeder Zeit freizuhalten.

2.23.4

Die statischen Berechnungen und Ausführungspläne wurden durch den vom LK Goslar beauftragten Prüfenieur [REDACTED] [REDACTED] ft. Die Vorgaben und Prüfeintragungen aus den jeweiligen Prüfberichten und geprüften Unterlagen sind zu beachten und umzusetzen. Änderungen an der Tragkonstruktion, welche noch nicht statisch geprüft sind, sind aus der vorliegenden Genehmigung ausgeschlossen. Der Einbau dieser Bauteile ist erst nach erfolgter positiver statischer Prüfung zulässig.

Maßgebend für die Bauausführung sind die geprüften Ausfertigungen mit dem jeweils zugehörigen Prüfbericht. Die Prüfbemerkungen im Prüfbericht und Prüfeintragungen in den geprüften Unterlagen sind zu beachten und umzusetzen.

Dem Landkreis Goslar liegen zum Zeitpunkt der Erstellung der vorliegenden Genehmigung die Prüfbericht Nr. 1 bis 32 mit dem Stand bis zum 05.02.2024 vor.

2.23.5

Für den Neubau der stählernen Rohrtrasse Achse P1 bis P21 sind die Aussagen aus den folgenden Prüfberichten maßgebend:

- **Prüfbericht Nr. 2** vom 28.03.2023:
 - o zur Prüfung der statischen Berechnung der „**Rohrbrücke** und Behältertassen P1-P21“ vom 01.11.2022
 - o zur Prüfung vom **1. Nachtrag** zur statischen Berechnung der „**Rohrbrücke** und Behältertassen **P1-P21**“ vom 06.03.2023
- **Prüfbericht Nr. 15** vom 18.07.2023
 - o zur Prüfung vom 2. Nachtrag zur statischen Berechnung der „Rohrbrücke und Behältertassen“ vom 12.03.2023
 - o zur Prüfung vom 3. Nachtrag zur statischen Berechnung der „Rohrbrücke und Behältertassen“ vom 09.06.2023
- **Prüfbericht Nr. 17** vom 18.07.2023
 - zur Prüfung der statischen Berechnung für den „Anschluss der Rohrtrassen am Gebäude BE 106“ vom 04.07.2023
- **Prüfbericht Nr. 19** vom 21.09.2023
 - o zur Prüfung vom Ersatz der statischen Berechnung für die „Rohrbrücke Achse P1-P8“ vom 16.06.2023
 - o Montageübersichtspläne zur Rohrbrücke Achse P1-P8, Nr.:
 - 23114-500 / **01** Gesamtübersicht und Isometrie
 - 23114-501 / **01** Draufsicht und Schnitte, Achse P1-P3
 - 23114-502 / **01** Draufsicht und Schnitte, Achse P3-P6
 - 23114-503 / **01** Draufsicht und Schnitte, Achse P6-P8
- **Prüfbericht Nr. 21** vom 10.10.2023
 - o zur Prüfung vom **4. Nachtrag** zur statischen Berechnung der „**Rohrbrücke** und Behältertassen“ vom 07.09.2023

2.23.6

Aus dem Prüfbericht Nr. 15:

Die Stahlkonstruktion der Rohrbrücken wurde in der Ausführungsplanung umgeplant und durch den (*Planer der*) Stahlbaufirma entsprechend neu bemessen. **Die vollständigen Bemessungsunterlagen einschließlich Querschnittswahl, Lastfälle, Spannungs- und Stabilitätsnachweise sowie Anschlussnachweise sind zur Prüfung einzureichen.**

2.23.7

Aus dem Prüfbericht Nr. 19 für die Rohrtrasse Achse P1 bis P8:

Es sind für alle Anschlüsse, auch für die Auflagerdetails, Anschlussnachweise zur Prüfung einzureichen.

Bisher wurden die Querschnittsnachweise für die im Plan 23114-008-00 (Werkstattplan) dargestellten Stäben in Position 15101 und 15102 noch nicht zur Prüfung eingereicht. Dies hat kurzfristig zu erfolgen.

Die zur Prüfung eingereichten Werkstattzeichnungen wurden in statischer und konstruktiver Hinsicht hinsichtlich der Querschnitte geprüft. Hierzu liegen keine negativen Prüfbemerkungen vor. **Es liegen jedoch keine Anschlussnachweise vor. Diese sind zur Prüfung einzureichen, damit die Prüfung der Werkstattzeichnungen fortgesetzt werden kann.**

2.23.8

Die Prüfung der statischen Unterlagen ist noch nicht abgeschlossen. Die fehlenden statischen Unterlagen (siehe Angaben in den jeweiligen Prüfberichten bzw. zuvor) sind so rechtzeitig nachzureichen, dass zur Prüfung noch angemessene Zeit bis zur Bauausführung verbleibt. Mit den tragenden Bauteilen darf erst begonnen werden, wenn die dafür bestimmten Standsicherheitsnachweise geprüft vorliegen (§ 12 NBauO).

2.23.9

Der Prüflingenieur wurde auch mit den Abnahmen der tragenden Bauteile des Stahl- und Stahlbetonbaus beauftragt. Die dazu erforderlichen Abnahmetermine sind rechtzeitig, mind. 48 Std. im Voraus, mit ihm abzustimmen.

3 Brandschutz

3.1

Hinweis:

Eine detaillierte Prüfung des Brandschutzes erfolgt innerhalb der noch zu erstellenden Ergänzungsbescheide für bau- und brandschutzrechtliche Auflagen.

4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV⁸)

4.1 BE 101 – Ammoniumnitrat-Heißlager

Das Ammoniumnitrat-Heißlager ist gemäß § 39 der AwSV in die Gefährdungsstufe **B** eingestuft.

4.1.1

Als Lagerbehälter sind geeignete, medienbeständige und bauaufsichtlich zugelassenen Behälter zu verwenden.

4.1.2

Die Behälter B1210 A und B sind jeweils mit einer zugelassenen und geeigneten Überfüllsicherung auszurüsten.

4.2 BE 102 – Entladestation

Die Entladestation ist gemäß § 39 der AwSV in die Gefährdungsstufe **A** eingestuft.

4.2.1

Die Entladung von TKW auf der Entladestation, hat unter ständiger Beaufsichtigung durch Bedienpersonal zu erfolgen.

4.2.2

Die Entladefläche der Entladestation ist medienbeständig und flüssigkeitsundurchlässig herzustellen.

4.2.3

Die Entladefläche ist so auszubilden, dass ein Tiefpunkt entsteht, in dem sich ggf. austretende wassergefährdende Flüssigkeiten sammeln können. Das Rückhaltevolumen der Entladefläche ist ausreichend groß zu dimensionieren.

4.2.4

Für die Entwässerung der Entladestation über den geplanten Straßenablauf sind geeignete Maßnahmen vorzusehen, die verhindern, dass eventuell austretende wassergefährdende Stoffe in die Niederschlagsentwässerung gelangen können.

4.2.5

Der Straßenablauf der Entladestelle ist vor jedem Entladevorgang zu verschließen, sofern dieser nicht bereits geschlossen ist.

4.2.6

Für den Vorgang der Entladung ist bis zur Inbetriebnahme eine Betriebsanweisung zu erstellen. Das Bedienpersonal der Entladestelle ist anhand der Betriebsanweisung regelmäßig zu unterweisen. Die Unterweisung ist schriftlich bestätigen zu lassen.

⁸ Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl I S. 905) in der derzeit geltenden Fassung

4.3 BE 103 – Natriumnitrat-Lager

Die BE 103 wird aufgrund ihres Gesamtstoffvolumens von 75 m³ (ca. 169 t) WGK 1 in die Gefährdungsstufe **B** eingestuft.

4.3.1

Als Lagerbehälter sind geeignete, medienbeständige und bauaufsichtlich zugelassene Behälter zu verwenden.

4.3.2

Die Behälter B1228 A bis D, B1220 und B1225 sind jeweils mit einer zugelassenen und geeigneten Überfüllsicherung auszurüsten.

4.3.3

Eventuell austretendes Natriumnitrat ist unverzüglich aufzunehmen. Sollte während einer Havarie Niederschlagswasser auf die Fläche des Lagers treffen, ist sicherzustellen, dass dieses Niederschlagswasser nicht in die Entwässerungsleitung der Straßenflächen gelangen kann.

4.3.4

Für die Aufnahme eventuell ausgetretener fester wassergefährdender Stoffe sind geeignete Behälter (z. B. Havariebehälter) direkt vor Ort vorzuhalten.

4.4 BE 104 – Vorbereitungsbehälter

Die BE 104 wird aufgrund ihres Gesamtstoffvolumens von 128 m³ (4 x 32 m³) WGK 1 in die Gefährdungsstufe **B** eingestuft.

4.4.1

In der BE 104 dürfen nur geeignete, medienbeständige und bauaufsichtlich zugelassenen Behälter verwendet werden.

4.4.2

Die Behälter B1230 A bis D sind jeweils mit einer zugelassenen und geeigneten Überfüllsicherung auszurüsten.

4.5 BE 105 – Emulgator-Lager

Die BE 105 wird aufgrund ihres Gesamtstoffvolumens von 64 m³ (2 x 32 m³) WGK 1 in die Gefährdungsstufe **A** eingestuft.

4.5.1

Als Lagerbehälter sind geeignete, medienbeständige und bauaufsichtlich zugelassenen Behälter zu verwenden.

4.5.2

Die Behälter B1250 A und B, sind jeweils mit einer zugelassenen und geeigneten Überfüllsicherung auszurüsten.

4.6 BE 106 – Emulgierung/Granulierung; Zumischer Fließhilfe; Verladung/Abfüllung

Die BE 106 wird aufgrund ihres Gesamtstoffvolumens von ca. 25 m³ WGK 1 in die Gefährdungsstufe **A** eingestuft.

4.6.1

Das Gebäude der BE 106 inkl. der Abfüll- und Umschlaganlagen darf keine Bodeneinläufe besitzen. Bei Wartungsarbeiten sind anfallende Abfälle (z.B. ölverschmutzte Betriebsmittel) nach Arbeitsende sofort fachgerecht zu entsorgen.

4.6.2

Die Abfüll- und Umschlaganlagen B2215, B2218 und B2220 in der BE 106 stellen jeweils eigenständige AwSV-Anlagen der Gefährdungsstufe **A** dar.

4.7 BE 111 – Betriebsmittelgebäude 1

Die BE 111 wird in die Gefährdungsstufe **A** eingestuft.

4.7.1

Die Transformatoren sind auf Auffangwannen zu stellen. Auf die Auffangwannen kann verzichtet werden, wenn das Gesamtvolumen der Trafoöle in der BE 111 weniger als 1.000 l beträgt und der Fußboden des Traforaumes flüssigkeitsundurchlässig ausgebildet ist.

4.7.2

Durch eine Aufkantung ist zu verhindern, dass auslaufendes Trafoöl aus dem Rolltor austreten kann.

4.7.3

Der Traforaum der BE 111 ist mit einer Löschwasserbarriere auszurüsten, um den im Brandfall verwendeten Löschschaum zurückzuhalten.

4.8 BE 112 – Betriebsmittelgebäude 2

Die BE 112 wird in die Gefährdungsstufe **A** eingestuft.

4.8.1

Die Transformatoren sind auf Auffangwannen zu stellen. Auf die Auffangwannen kann verzichtet werden, wenn das Gesamtvolumen der Trafoöle in der BE 112 weniger als 1.000 l beträgt und der Fußboden des Traforaumes flüssigkeitsundurchlässig ausgebildet ist.

4.8.2

Durch eine Aufkantung ist zu verhindern, dass auslaufendes Trafoöl aus dem Rolltor austreten kann.

4.8.3

Der Traforaum der BE 112 ist mit einer Löschwasserbarriere auszurüsten, um den im Brandfall verwendeten Löschschaum zurückzuhalten.

4.9 Überfüllsicherungen

4.9.1

Die Behälter in den Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender flüssiger Stoffe (HBV-Anlagen) BE 104 und BE 106 sind mit zugelassenen und geeigneten Überfüllsicherung auszurüsten.

4.9.2

Die Behälter in den Anlagen zum Lagern und Abfüllen wassergefährdender flüssiger Stoffe dürfen nur mit festen Leitungsanschlüssen und nur unter Verwendung einer geeigneten bauartzugelassenen Überfüllsicherung befüllt werden (TRwS 779 Nr. 6.1).

4.10 Auffangräume

4.10.1

Die Auffangräume des Ammoniumnitrat-Heißlagers (BE 101), des Natriumnitrat-Lagers (BE 103), der Vorbereitungsbehälter (BE 104), des Emulgator-Lagers (BE 105) und der Produktionshalle (BE 106) incl. der Abfüll- und Umschlaganlagen sind mit medienbeständigen, flüssigkeitsdichten und bauaufsichtlich zugelassenen Beschichtungen zu versehen.

4.10.2

Die Auffangräume dürfen keine Abläufe besitzen.

4.10.3

Die Auffangräume sind so zu dimensionieren, dass das erforderliche Rückhaltevolumen gemäß AwSV und das notwendige Löschwasserrückhaltevolumen, unter Beachtung des anfallenden Niederschlagswassers, zurückgehalten werden kann.

4.10.4

Es ist sicherzustellen, dass das Auffangvolumen der offenen Auffangräume nicht durch vorhandenes Niederschlagswasser so verringert wird, dass die Rückhaltung von ggf. austretender Flüssigkeit und eventuell zurückzuhaltendem Löschwasser beeinträchtigt wird.

4.10.5

Es ist sicherzustellen, dass im Auffangraum vorhandenes Niederschlagswasser regelmäßig abgepumpt wird. Vor dem Abpumpen ist das Niederschlagswasser auf eventuell vorhandene Verunreinigungen durch das jeweilige Lagergut zu untersuchen. Verunreinigtes Niederschlagswasser ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

4.10.6

Für den Umgang mit Niederschlagswasser in den Tanktassen (Beprobung und Abpumpen ins Entwässerungssystem oder Zwischenlagerung und fachgerechte Entsorgung) ist vor Inbetriebnahme der AwSV-Anlagen eine Betriebsanweisung zu erstellen. Das Bedienpersonal der Anlagen ist anhand der Betriebsanweisung regelmäßig zu unterweisen. Die Unterweisung ist schriftlich bestätigen zu lassen.

4.11 Löschwasserrückhaltevolumen

4.11.1

Die Produktionshalle (BE 106) ist so zu errichten, dass ein Rückhaltevolumen für Löschwasser von 96 m³ gewährleistet ist.

4.11.2

Das Ammoniumnitrat-Lager (BE 101) ist so zu errichten, dass ein Rückhaltevolumen für Löschwasser von 15,1 m³ gewährleistet ist.

4.11.3

Die Anlage Vorbereitungsbehälter (BE 104) ist so zu errichten, dass ein Rückhaltevolumen für Löschwasser von 19,3 m³ gewährleistet ist.

4.11.4

Das Emulgator-Tanklager (BE 105) ist so zu errichten, dass ein Rückhaltevolumen für Löschwasser von 15,1 m³ gewährleistet ist.

4.12 Rohrleitungen

4.12.1

Die oberirdischen Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Flüssigkeiten sind aus medienbeständigen Material herzustellen. Sie sind mit Rückhalteeinrichtungen auszurüsten.

4.12.2

Wird auf die Rückhalteeinrichtungen verzichtet, ist eine Gefährdungsabschätzung zu erstellen, durch die nachgewiesen wird, dass durch technische oder organisatorische Maßnahmen sichergestellt ist, dass ein gleichwertiges Sicherheitsniveau erreicht wird. Dabei sind die Anforderungen des Arbeitsblatt DWA-A 780-1 „Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) – Oberirdische Rohrleitungen – Teil 1: Rohrleitungen aus metallischen Werkstoffen“ zu beachten.

4.13 Anlagenkataster

Vor Inbetriebnahme der Anlage zur Herstellung von Emulsionssprengstoff ist für die Anlagen zum Umgang und zum Lagern von wassergefährdenden Stoffen eine Anlagendokumentation (AwSV-Anlagenkataster) gemäß § 43 AwSV zu erstellen.

4.14 Prüfungen

Alle AwSV-Anlagen der Anlage zur Herstellung vom Emulsionssprengstoff sind gemäß § 46 Abs. 4 AwSV vor der Inbetriebnahme durch einen nach § 53 AwSV bestellten Sachverständigen prüfen zu lassen.

5 Dampfkesselanlage

5.1

Die Dampfkesselanlage ist vor Inbetriebnahme von einer nach § 2 Nr. 4 ÜAnIG⁹ zugelassenen Überwachungsstelle zu überprüfen. Dazu sind alle erforderlichen Nachweise der Beschaffenheitsanforderungen (Baugruppenbescheinigung der notifizierten Stelle), die Gefährdungsbeurteilungen, das Alarm- und Brandschutzkonzept und der Gefahrenabwehrplan sowie die Erlaubnis mit allen Anlagen, Nebenbestimmungen und Hinweisen vorzulegen.

Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig vorzulegen.

5.2

Die Anlage ist der zugelassenen Überwachungsstelle vor Inbetriebnahme zur Prüfung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, der Aufstellungsbedingungen und dem sicheren Betrieb vorzustellen.

5.3

Die Eignung, Einstellung und Funktion der Sicherheitseinrichtung ist der zugelassenen Überwachungsstelle im Rahmen der Überprüfung vor Inbetriebnahme nachzuweisen. Alle Nachweise zur ordnungsgemäßen Errichtung inklusive der elektrischen Anlagen einschließlich der Stromlaufpläne sind der zugelassenen Überwachungsstelle zur Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen. Die Anlage ist im Betriebszustand vorzuführen und alle betriebsrelevanten Vorgänge und Funktionen sind zu demonstrieren.

5.4

Der Nachweis über die ordnungsgemäßen Ausführungen des Potentialausgleichs der Dampfkesselanlage ist der zugelassenen Überwachungsstelle zur Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.

5.5

Die Anlage ist so zu betreiben, dass die jährliche Produktion von ANDEX-Sprengstoff und GRANULEX-Sprengstoff insgesamt die Menge von 25.000 t nicht überschreitet.

Während des Parallelbetriebes beider Produktionsanlagen ist eine Übersicht der jeweils jährlich produzierten Sprengstoffarten bis zum 01.03. eines jeden Jahres dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig vorzulegen.

5.6

Der in direkter Sichtverbindung zur Produktionsanlage GRANULEX (BE 106) liegende Bereich der BE 107 (Prozessleitwarte) ist durch die Errichtung eines geeigneten Schutzwalls oder einer geeigneten Explosionsschutzwand abzuschirmen, sodass die Unterschreitung des erforderlichen Sicherheitsabstandes zu keiner unzulässigen Gefährdung der Beschäftigten in der BE 107 durch eine Detonation in der BE 106 führen kann. Hierzu ist das Anfüllen der Böschung bis 1 m über die Dachkante zweckmäßig, sodass eine vollständige Schutzwirkung gegeben ist.

⁹ Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnIG) vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3162), in der derzeit aktuellen Fassung

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Der Wall zum Schutz der Prozessleitwarte vor Auswirkungen einer Explosion in der GRANULEX-Anlage ist entsprechend den Anforderungen der Nr. 4 des Anhangs 3 der DGUV Regel 113-017 zu errichten.

Hinweis:

Sofern eine Explosionsschutzwand errichtet wird, sind die Vorgaben der NBauO zu beachten.

5.7

Der u. a. zur Löschwasserversorgung dienende Wasserhochbehälter (BE 17) ist vor den Auswirkungen einer Explosion in der GRANULEX-Anlage wirkungsvoll zu schützen. Alternativ wäre die Löschwasserversorgung durch andere geeignete Maßnahmen sicher zu stellen.

5.8

Eine Beladung bzw. Befüllung von Lastkraftwagen mit Sprengstoffen außerhalb der Hallen bei heranziehenden Gewittern und während eines Gewitters ist nicht zulässig.

5.9

Der pH-Wert der Ammoniumnitrat-Heißlösung muss mindestens einmal täglich kontrolliert und ggf. durch Zugabe von Ammoniak korrigiert werden. Der pH-Wert muss in den Grenzen von pH 4,5 bis 7,0 gehalten werden.

5.10

Die Vorbereitungsbehälter B1230 A/B/C/D dürfen nicht für die Lagerung von Stoffen genutzt werden. Die Vorbereitungsbehälter dürfen bei Arbeitsunterbrechungen, z. B. an Wochenenden oder an Feiertagen, gefüllt sein, wenn der pH-Wert täglich kontrolliert wird. Die Kontrolle ist zu dokumentieren.

5.11

Die unabhängige Stromversorgung in der Betriebseinheit 112 ist vor der Inbetriebnahme zu überprüfen, der Nachweis ist dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig vorzulegen. Mängel sind vor der Inbetriebnahme zu beheben.

5.12

Die HAZOP-Analyse für die GRANULEX-Anlage ist vor der Inbetriebnahme zu ergänzen. Die Ergänzung muss eine Aussage zum Ausfall der Dampfkesselanlage in Bezug auf die Gefährdung durch Kristallisation des Ammoniumnitrats enthalten. Die Ergänzung der HAZOP-Analyse sollte frühzeitig vor dem Beginn der Errichtung der verfahrenstechnischen Einrichtungen der Anlage abgeschlossen sein.

5.13

Vor der Inbetriebnahme der GRANULEX-Anlage sind die Maßnahmen zur Störfallverhinderung, zur Begrenzung von Störfallauswirkungen und der Sicherheitsbericht durch einen nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen zu prüfen. Der Prüfumfang ist vorab mit dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig abzustimmen. Der Prüfbericht ist dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig vorzulegen.

6 Natur- und Artenschutz

6.1

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan unter 5.3 dargestellten Maßnahmen u. a. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände und hier insbesondere **die Bauzeitenregelung nach Maßnahmenblatt 5 V_{ArV}** sind dabei einzuhalten.

6.2

Die im Kapitel 13.5 der Antragsunterlagen unter Punkt 5.3 des LBP aufgeführten Maßnahmenblätter 1 V bis 8 E sind Bestandteil der Genehmigung und entsprechend umzusetzen.

6.3

Abweichend von den Angaben des Maßnahmenblattes 8 E reduziert sich der Umfang der mit diesem Bescheid festzusetzenden Kompensation um die Teilmaßnahme B 2 (Aufforstung von 4.683 m²). Die Kompensationsmaßnahmen Bo 1 (Nutzungsextensivierung auf 1.597 m²) und B 1 (Anlage von Waldränder auf 416 m²) sind umzusetzen.

7 Bodenschutz / Altlasten

7.1

Alle Bodeneingriffe im Bereich von Verdachtsflächen sind von einem Gutachter mit Erfahrungen im Altlastenbereich zu begleiten. Der Gutachter hat dabei im Falle festgestellter und ggf. im Untergrund verbleibender Schadstoffe zu beurteilen, ob ggf. mit einer Schadstoffbelastung der Raumluft im geplanten Gebäude zu rechnen ist und ob weitere Maßnahmen erforderlich sind, um eine Gefährdung auszuschließen.

7.2

Dem Gutachter ist eine Übersicht und Beschreibung der Bodeneingriffe im Bereich von Verdachtsflächen sowie ggf. weitere für seine Tätigkeit relevante Unterlagen im Zusammenhang mit dem Altlastenverdacht zur Verfügung zu stellen.

7.3

Die Tätigkeiten und Feststellungen des Gutachters im Zusammenhang mit Erdarbeiten sind zu dokumentieren und der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Goslar spätestens vier Wochen nach Abschluss der Arbeiten zu übermitteln.

7.4

Sollte bei den Erdarbeiten außerhalb der Verdachtsflächen organoleptisch auffälliges Bodenmaterial angetroffen werden und / oder sollten sich Auffälligkeiten ergeben, die auf eventuelle Kontaminationen (z. B. Verfärbungen, Fremdstoffe oder Gerüche) hinweisen, ist unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Goslar zu informieren. Die Bauarbeiten sind bis zur Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde zu unterbrechen.

7.5

Überschussboden, der auf diesem Altstandort außerhalb der Verdachtsflächen anfällt und nicht auf dem gleichen Standort wiederverwertet wird, ist in Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Goslar ordnungsgemäß zu entsorgen. Entsprechende Entsorgungsnachweise sind unaufgefordert vorzulegen. Die Verwertungs- und Entsorgungsmöglichkeiten von Aushubboden aus den Verdachtsflächen sind vom Gutachter zu beurteilen und zu dokumentieren.

7.6

Bezüglich der Entsorgung oder Verwertung von Recyclingmaterial aus dem Rückbau von Bestandsgebäuden ist eine ordnungsgemäße Beprobung und Klassifizierung der Abbruchmaterialien erforderlich. Dies sowie die ordnungsgemäße Verwertung bzw. Entsorgung sind zu dokumentieren und der unteren Abfallbehörde des Landkreises Goslar spätestens vier Wochen nach Abschluss der Arbeiten zu übermitteln.

8 Abfallrecht

Abfälle sind so weit wie möglich zu vermeiden (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 KrWG¹⁰). Unvermeidbare Abfälle, wie z. B. Verpackungsmaterial, Bauschutt und Baustellenabfälle sind entsprechend den §§ 6, 7, 8 und 9 KrWG einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen und zu diesem Zweck nach § 9 Abs. 1 KrWG von ihrer Entstehung an voneinander und von anderen Abfällen getrennt zu halten, soweit dies für ihre Verwertung erforderlich ist. Nicht verwertbare Abfälle sind gemeinwohlverträglich zu beseitigen.

9 Wasserrecht

9.1 Niederschlagsentwässerung

9.1.1

Zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung dürfen die Entwässerungsleitungen eingebaut werden. Eine Inbetriebnahme ist jedoch erst nach Vorliegen der wasserrechtlichen Erlaubnis gestattet.

9.1.2

Hinweise und Wasserrechtsantrag nach § 10 WHG¹¹

9.1.2.1

Die Niederschlagswasserbeseitigung muss im Vorhabens-Bereich nachweislich gesichert sein, wie z. B. die Dimensionierung der Versickerungsanlagen und der Behandlung des Niederschlagswassers nach den Arbeits- und Merkblätter der DWA. Das Versickern von Niederschlagswasser wird grundsätzlich begrüßt, wenn die Voraussetzungen hierfür auf dem Grundstück gegeben sind.

¹⁰ Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012, BGBl. I S. 212, das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung

¹¹ Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist

9.1.2.2

Vor diesem Hintergrund sind die standortbezogenen Rahmenbedingungen hinsichtlich einer in Menge und Beschaffenheit schadlosen Versickerung verantwortlich zu prüfen.

Es ist ein Bodengutachten im Bereich der Versickerungsanlagen der unteren Wasserbehörde des Landkreises Goslar vorzulegen.

Bodenverhältnisse, Versickerungsfähigkeit, Altlasten/Altlastenverdachtsflächen, Grundwasserstände (mind. 1 m Abstand Unterkante Versickerungsanlage zum mittleren höchsten Grundwasserstand) und Flächenbedarf müssen den hydraulischen Anforderungen einer dezentralen Versickerung genügen.

9.1.2.3

Für Planungen im Rahmen der Regenwasserbewirtschaftung sind u. a. die technische Regelwerke Merkblatt DWA-M 153 (Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser bei Versickerung auf dem Grundstück), die Arbeits- und Merkblätter der DWA-A/M 102 (Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwasserabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer, das Arbeitsblatt DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ zu beachten, die die allgemein anerkannten Regeln der Technik beschreiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass das v. g. Arbeitsblatt DWA-A 138 überarbeitet wurde und zurzeit seit November 2020 als Entwurf als Arbeitsblatt DWA-A 138-1 „Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser- Teil 1: Planung, Bau, Betrieb“ vorliegt.

9.1.2.4

Bei der Versickerung sind insbesondere auch die tatsächlichen Ausführungsarten der Dach- und Wandmaterialien ebenso der Silos, Tanks, Rohrleitungen, Außentreppenanlagen, Geländer, usw. zu berücksichtigen (Angabe der Materialien). Auch die Ausführungsarten der Fahr- und Stellflächen (auch bei Feuerwehrezufahrten), die im Niederschlagswasser zu signifikanten Belastungen führen (z. B. Abrieb, Ölverluste) sind zu berücksichtigen. Unbehandelte Niederschlagswässer dürfen nicht in den Untergrund versickert werden. Entsprechende Behandlungsanlagen sind dann vorzusehen.

9.1.2.5

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die gezielte Versickerung, Verregnung oder Verrieselung von Niederschlagswasser in den Untergrund, einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 10 WHG¹² bedarf. Für die vorgesehene Versickerung auf den in Anspruch genommenen Grundstücksflächen ist dies mit ausreichend belastbaren Daten zu belegen. Eine Versickerung auf den Altlastenverdachtsflächen darf nicht erfolgen.

¹² Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist

10 Bergbaurecht

10.1 Hinweise zum Bodenschutz

Im Sinne des § 5 BImSchG sind Errichtung und Betrieb von Anlagen so zu gestalten, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren nicht hervorgerufen werden. Aus bodenschutzfachlicher Sicht sind also auch stofflich und nichtstofflich bedingte schädliche Bodenveränderungen, die auf andere Weise als durch Immissionen hervorgerufen werden, als sonstige Gefahren zu vermeiden, siehe hierzu Beschluss von LABO und LAI 2001. Aus bodenschutzfachlicher Sicht werden folglich einige Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung negativer Bodenbeeinträchtigungen gegeben:

- Vorhandener Oberboden ist vor Baubeginn schonend abzutragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen.
- Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (u. a. DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial, DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben).
- Arbeitsflächen sollten sich auf das notwendige Maß beschränken und angrenzende Flächen sollten nicht befahren oder anderweitig benutzt werden.
- Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden.
- Die Lagerung von Boden sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt vorgenommen werden (u. a. gemäß DIN 16639).
- Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden.
- Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Struktur Schäden zu vermeiden.
- Das Plangebiet liegt im Bereich eines Bodenplanungsgebietes: **Gebiet** Landkreis Goslar.
- Die Daten des LBEG hierzu sind auf dem NIBIS Kartenserver einsehbar. Es wird empfohlen, die Kennzeichnung in den Planungsunterlagen und der Planzeichnung/Planzeichenerklärung.

10.2 Hinweise zum Baugrund

Im Untergrund des Standorts liegen löslichen Gesteine in so großer Tiefe, dass bisher kein Schadensfall (Erdfall) bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht praktisch keine Erdfallgefahr. Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 1 zuzuordnen (gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 – 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort sind bezüglich der Erdfallgefährdung keine besonderen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen notwendig.

Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen wird für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver verwiesen. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

III. Hinweise

11 Allgemeines

11.1

Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen wird, dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter (Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre, Kultur- und sonstige Sachgüter) auswirken kann. Ob die Auswirkungen für die Umwelt positiv oder negativ sind und ob sie für die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sind, ist gleichgültig. Wird für die beabsichtigte Änderung eine Genehmigung beantragt, ist die Änderungsanzeige nicht erforderlich.

11.2

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nummer 1 BImSchG erheblich sein können.

11.3

Eine beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig gemäß § 15 Abs. 3 S. 1 BImSchG unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, wie sichergestellt wird, dass von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

11.4

Diese Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht betrieben worden ist oder soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 1, Ziffer 2 und § 18 Abs. 2 BImSchG).

IV. Begründung

1 Sachverhalt / Verfahrensablauf

Die Firma MSW-Chemie GmbH, Seesener Landstraße 19, 38685 Langelsheim, hat mit Antrag vom 25.07.2022, zuletzt ergänzt am 30.10.2023, die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 4 und 10 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer neuen Produktionsanlage für Emulsionssprengstoffen beantragt.

Gleichzeitig wurde beantragt, den vorzeitigen Beginn nach § 8a Abs. 1 BImSchG für die Erdarbeiten und die Erschließung zuzulassen, um bereits vor Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung mit ersten Baumaßnahmen beginnen zu können. Diese **erste Zulassung** vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG wurde mit Datum vom 21.04.2023 erteilt.

Aufgrund der damals noch ausstehenden Prüfung der statischen Unterlagen konnten in der ersten Zulassung lediglich die Maßnahmen zur Erschließung und Erdarbeiten ohne Herstellung von Fundamenten und ohne Errichtung von Entwässerungsleitungen zugelassen werden.

Im Zuge der weiteren Prüfung von nachgelieferten der Antragsunterlagen wurde eine weitere, **zweite Zulassung** vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die Gründungsarbeiten der Trassen und Tassen für die Betriebseinheiten BE 104 und BE 105 sowie für die Neubauten vom Produktionsgebäude BE 106 und dem Betriebsmittelgebäude BE 112 inkl. der Gründung vom Treppenturm am Gebäude BE 112, jedoch ohne Entwässerungsleitungen, am 26.05.2023 erteilt.

Nach Prüfung von weiteren nachgelieferten Antragsunterlagen wurde eine **dritte Zulassung** vorzeitigen Beginns gemäß § 8a Abs. 1 BImSchG mit E-Mail vom 18.07.2023 für die Errichtung der BE 100, 101, 102, 103, 104, 105 (Tanktassen, Lager Feststoffe und Entladung), BE 112; Fertigteile 106 beantragt. Diese Zulassung wurde am 26.07.2023 erteilt.

Aufgrund der noch ausstehenden wasserrechtlichen Erlaubnis und noch ausstehender Prüfungen statischer Unterlagen wurde am 09.10.2023 die **vierte Zulassung** nach § 8a BImSchG für Rohbauleistungen zur Errichtung der BE 111 (Gründung, Tragkonstruktion, Fassade), Errichtung/ Montage Lagerbehälter (Anlagenbau) in den BE 104 und BE 105 im Bereich der Rohrtrasse Achse P1 bis P8, Errichtung Stahlbautrassen Achse P1 bis P8 und Rohbauleistungen zum Umbau der BE 107 beantragt. Diese Zulassung wurde am 16.10.2023 erteilt.

Da noch Abstimmungen infolge Löschwasserversorgung und der Änderung des Brandschutzkonzeptes ausstanden, wurde mit Datum v. 15.12.2023 die **fünfte Zulassung** zum vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG erteilt, wodurch mit umfangreichen Errichtungsmaßnahmen begonnen werden konnte.

Zu dem Verfahren sind folgende Behörden und Stellen gehört worden:

- Landkreis Goslar
- Stadt Langelsheim
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsstelle Goslar
- Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Natur- und Küstenschutz (NLWKN)

Des Weiteren wurden die anerkannten Naturschutzverbände um Stellungnahme gebeten, da es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt. Eine Stellungnahme der Naturschutzverbände erfolgte nicht.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Das Vorhaben ist am 07.12.2022 öffentlich bekannt gemacht worden. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Niedersächsischen Ministerialblatt und im Internet; zusätzlich wurde in der Goslarschen Zeitung auf die öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

Die Antragsunterlagen haben vom 14.12. bis zum 23.12.2022 und vom 02.01. bis zum 20.01.2023 beim Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig und bei der Stadt Langelshem zur Einsichtnahme ausgelegt. Wegen der Feiertage fand vom 24.12.2022 bis 01.01.2023 keine Auslegung statt. Die Einwendungsfrist endete mit Ablauf des 20.02.2023.

Gegen das Vorhaben sind keine Einwendungen erhoben worden.

Der für den 13.04.2023 angesetzte Erörterungstermin konnte somit gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BlmSchV¹³ entfallen.

Diese Entscheidung wurde am 15.03.2023 über die o. g. Medien öffentlich bekannt gemacht.

2 Genehmigungsvoraussetzungen

Rechtsgrundlage der Entscheidung sind im Wesentlichen die §§ 4, 6, 10, und 12 BlmSchG, die 4. und 9. BlmSchV¹⁴ sowie das UVPG¹⁵.

2.1 Formelle Voraussetzungen

2.1.1 Genehmigungsbedürftigkeit, Genehmigungsumfang und Zuständigkeit

Die Anlage fällt unter die Nummer 10.1 G des Anhangs 1 der 4. BlmSchV.

Die Anlage besteht (neben der Hauptanlage) aus folgenden Anlagenteilen oder Nebeneinrichtungen, die für sich genommen eigene Genehmigungstatbestände nach der 4. BlmSchV erfüllen:

- Rohstofflager (Nr. 9.3.1 G des Anhangs 1 der 4. BlmSchV).

Für die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung ist gemäß Nummer 8.1 b) der Anlage zur Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) die Zuständigkeit des Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig gegeben.

2.1.2 Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 6 UVPG¹⁶, § 1a 9. BlmSchV)

Das Vorhaben fällt unter die Nr. 10.1 des Anhangs 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG). Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

¹³ Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), in der derzeit geltenden Fassung

¹⁴ Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428) geändert worden ist, in der derzeit geltenden Fassung

¹⁵ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), in der derzeit geltenden Fassung

¹⁶ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung

2.1.2.1 Vorhaben

Die Firma MSW-Chemie GmbH betreibt bereits am Standort Langelsheim eine nach § 10 BImSchG und 4. BImSchV (Nr. 10.1 G des Anhangs 1 der 4. BImSchV) genehmigte Anlage zur Herstellung, Lagerung und Bereitstellung von Gesteinssprengstoffen.

Damit die Sprengstoffanwendung auch in Zukunft die gesetzlichen Anforderungen an den Arbeitsschutz im Bergbau unter Tage gewährleisten kann, will die Firma MSW-Chemie GmbH zukünftig einen Sprengstoff anbieten, der beim Einsatz unter Tage deutlich weniger toxische Sprengschwadenbestandteile, insbesondere Stickoxide, freisetzt. Die Herstellung dieses neuartigen Emulsionssprengstoffes erfolgt in einem neu zu errichtenden Produktionsgebäude. Hierfür wird eine Genehmigung nach §§ 4 und 10 BImSchG beantragt. Die neue Anlage unterliegt ebenfalls der Nr. 10.1 G des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Die bestehende Anlage wird nach Inbetriebnahme der neuen Anlage stillgelegt.

Die neue Produktionsanlage ist in der Anlage 1 zum UVPG unter Nr. 10.1 in Spalte 1 mit „X“ aufgeführt. Damit ist für diese Anlage im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zwingend eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 6 UVPG durchzuführen.

2.1.2.2 Festlegung des Untersuchungsrahmens (§ 15 UVPG, § 2a 9. BImSchV)

Im Vorfeld zum Genehmigungsverfahren hat der Antragsteller gemäß § 15 Abs. 1 UVPG die Ermittlung des Untersuchungsrahmens zur Erstellung des UVP-Berichtes nach § 16 UVPG beantragt.

Aufgrund der damals vorherrschenden Corona-Pandemie wurde dieser Scoping-Termin nicht als Präsenzveranstaltung, sondern gemäß § 5 Abs. 6 PlanSiG¹⁷ durch ein schriftliches Beteiligungsverfahren mit Datum vom 14.05.2021 ersetzt. Gemäß § 15 Abs. 3 UVPG wurden die nach § 55 zu beteiligende Behörden sowie die nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannte Umweltvereinigungen hierzu angeschrieben. Die Fristsetzung zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme endete mit Datum vom 21.06.2021.

Als Beurteilungsgrundlage zur Abgabe einer Stellungnahme wurde eine Scopingunterlage des Ing.-Büros Energy Transmission Consult GmbH & Co. KG (ETC), Hannover, vom 12.05.2021 übersandt.

Innerhalb des schriftlichen Scoping-Verfahrens wurden Stellungnahmen seitens der BI Sophienhütte am Harz, des Landkreises Goslar und der Stadt Langelsheim fristgerecht eingereicht. Seitens des Landkreises Goslar wurden bzgl. des Untersuchungsrahmens folgende Ergänzungen gefordert:

2.1.2.2.1 Forderungen im Naturschutzrecht

- *Erstellung eines LBP auf Basis von Kartierungen der betroffenen Biotoptypen.*
- *Die Erfassung der betroffenen Biotoptypen (Kartierung) ist nach dem in Niedersachsen geltenden Kartierschlüssel (Drachenfels, 2021 abrufbar beim NLWKN) und mit Einstufung nach den geltenden Wertstufen erforderlich.*
- *Da nach Rücksprache mit der Waldbehörde hier eine walddrechtliche Betroffenheit vorliegt, ist für Waldflächen die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung für das Schutzgut Boden und der Artenschutz und bei nicht dem Waldrecht unterliegenden Flächen für Schutzgut Boden sowie Arten und Lebensgemeinschaften/Biotoptypen abzuarbeiten und Kompensationsmaßnahmen vorzuschlagen. Hinweis: Für das Schutzgut Boden ist für den Faktor bezüglich des Versiegelungsgrades der Bodentyp ausschlaggebend. Informationen zum Bodentyp sind auf dem NIBIS Kartenserver des LBEG abrufbar.*

¹⁷ Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

- Die Eingriffsregelung ist auf Basis folgender Unterlagen (anerkannte Bilanzierungsmodelle in Niedersachsen) abzuarbeiten:
 - Breuer, W. (1994): Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 1/94.
 - Breuer, W. (2006): Ergänzung „Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Beiträge zur Eingriffsregelung V, Heft 1/06.
 - Niedersächsischer Städtetag (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung, 9. völlig überarbeitete Auflage. Hannover.
- Es ist ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit integrierter sAP (spezieller Artenschutzrechtlicher Prüfung) zu erstellen.
- Zu erfassende Tierarten: Vögel, Fledermäuse und Reptilien.

Da auf Grund der z.T. alten Waldstrukturen von einer hohen Betroffenheit für Fledermäuse auszugehen ist, sind auch die vom Abriss betroffenen Bereiche vorab auf einen möglichen Fledermausbesatz zu untersuchen und dies im AFB einzuarbeiten. Des Weiteren sind potenzielle Habitatbäume, die von einer Fällung betroffen wären, zu kartieren und im Rahmen der artenschutzrechtlichen Bewertung zu berücksichtigen. Insgesamt wird bei der Größe des Vorhabens lediglich die Auswertung von Literaturquellen (Datenbestand dürfte hier kaum ausreichend aussagekräftig vorhanden sein) und einzelner Begehungen als nicht ausreichend erachtet, um insbesondere die artenschutzrechtliche Betroffenheit hinreichend zu berücksichtigen. Zumal sich das Vorhabengebiet in mittel- und unmittelbarer Entfernung zum Landschaftsschutzgebiet „Wallmodener Berge - Appelhorn - Bredelemer Holz, dem Naturschutzgebiet „Appelhorn“ sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Harz“ befindet.

Sonstiges:

S. 23: „Aufgrund der Geringfügigkeit des Eingriffs in Biotop Nr. 4126115, der Vorbelastung der Vorhabenfläche (Versiegelung, frühere Nutzung als Steinbruch, keine gewachsenen Strukturen), der hundertjährigen Nutzung des Betriebsgeländes als Produktionsstätte für die Sprengstoffherstellung und der gleichlautenden zukünftigen Nutzung der verwendeten Flächen, wird eine Potentialabschätzung anhand vorhandener Unterlagen als ausreichend betrachtet.“

S. 22: „Die Erfassungseinheit wird als bodensaurer Eichen-Mischwald und mesophiler Eichen-Mischwald charakterisiert, d. h. es sind keine besonderen Voraussetzungen für den Erhalt des Biotops erforderlich und eine Erholung von temporären Eingriffen ist anzunehmen.“

Den Aussagen oben kann nicht gefolgt werden:

Bei dem Biotop bzw. dieser Erfassungseinheit handelt es sich um bodensaurer Eichen-Mischwald und mesophiler Eichen-Mischwald mit durchwachsendem altem Niederwald. Dieser Wald-Biotoptyp gilt nach Zerstörung als kaum oder nicht regenerierbar (> 150 Jahre Regenerationszeit, siehe dazu Olaf von Drachenfels: Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung, NLWKN 01/2012)

Auf Grund des bestehenden gesetzlichen Biotopstatus wäre bei einem Eingriff (Flächengröße ist bisher noch nicht bekannt) eine Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG¹⁸ zu beantragen und ein entsprechender Ausgleich erforderlich.

¹⁸ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - vom 29.07.2009, BGBl. S. 2542, in der derzeit geltenden Fassung

Literaturhinweise zu den Kartierungen:

** DRACHENFELS, O. v. (2012): Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen — Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 1/12, (2. korrigierte Auflage 2019)*

**DRACHENFELS, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021 Naturschutz Landschaftspflege Niedersachs. Heft A14 1-336 Hannover*

2.1.2.2.2 Forderungen im Bodenschutz-/Altlasten-/Abfallrecht

Eine abschließende bodenschutzrechtliche Stellungnahme kann noch nicht abgegeben werden. Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob der Boden bereits verdichtet, vorbelastet und in seiner Funktion eingeschränkt ist. Erst nach der tiefergehenden Betrachtung von Flächeninanspruchnahme auf das Schutzgut Boden im UVP-Bericht kann eingeschätzt werden, ob die Versiegelung als vernachlässigbar und nicht erheblich angesehen werden kann.

Darüber hinaus sind ergänzende Ausführungen (Betrachtung und Bewertung) zu machen, inwiefern sich die neuen Gebäude und versiegelten Flächen auf die Grundwasserneubildung und ggf. das Grundwasserfließgeschehen auswirken.

2.1.2.2.3 Forderungen im Wasserrecht (Gewässerschutz)

Eine endgültige Aussage hinsichtlich von Ergänzungen, Änderungen oder Korrekturen zum Untersuchungskonzept ist hinsichtlich des „Kühlkreislauf“ z. Zt. noch nicht möglich. Auf Seite 50 im letzten Absatz unter „Planung“ wird ein Kühlkreislauf mit freigesetzten Wasserdampf beim Granulierprozess angesprochen. Nur mit dieser Angabe „Kühlkreislauf“ kann nicht abgesehen werden, inwieweit sich hier evtl. noch ein Untersuchungsbedarf bzw. -umfang ergeben könnte. Um dies bewerten zu können, bitte ich um nähere Angaben und Erläuterungen, um was für ein Kühlkreislauf es sich hier handelt. Wird überhaupt eine Verdunstungskühlanlage mit Wasser verwendet?

Antwort des Antragstellers hierzu:

Kühlwasser wird im geschlossenen Sekundär-Kreislauf geführt. Es erfolgt keine Verdunstungskühlung. Die Wärmeabfuhr an die Umgebung wird durch Kaltwassersätze realisiert.

Fortsetzung der Forderungen im Wasserrecht:

Auf mehreren Seiten wird die Versickerung von Niederschlagswasser angesprochen. Hier sollten die standortbezogenen Voraussetzungen für die vorgesehene Versickerung noch näher untersucht werden. Sind die Boden- und Untergrundbeschaffenheit für eine schadlose Versickerung der anfallenden Niederschlagsmengen geeignet? Die neu einzuebende Fläche (verdichtete Fläche) von ca. 2.800 m² ist hierbei mit zu berücksichtigen (siehe Seiten 40 u. 41).

Folgendes ist bei den weiteren Planungen und der Erstellung der Antragsunterlagen zu berücksichtigen:

Das Abmaß der neuen Produktionshalle soll 80 m x 60 m = 4.800 m² betragen. Weiterhin soll um das Gebäude eine Straße sowie eine Gebäudebewirtschaftung erstellt werden. Somit wird von mind. 5.525 m² befestigter Fläche ausgegangen, die einer ordnungsgemäßen Niederschlagswasserbeseitigung bedarf. Weiterhin wird darauf hingewiesen (siehe auch oben), dass bei der ordnungsgemäßen Niederschlagswasserbeseitigung die neue von ca. 2.800 m² einzuebende Fläche (verdichtete Fläche) zu berücksichtigen ist (versickerungsfähig?).

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Das Versickern von Niederschlagswasser wird grundsätzlich begrüßt, wenn die Voraussetzungen hierfür auf dem Grundstück gegeben sind. Vor diesem Hintergrund sind die standortbezogenen Rahmenbedingungen hinsichtlich einer in Menge und Beschaffenheit schadlosen Versickerung verantwortlich zu prüfen.

Ein Bodengutachten ist vorzulegen.

Bodenverhältnisse, Altlasten, Grundwasserstände (mind. 1 m Abstand Unterkante Versickerungsanlage zum mittleren höchsten Grundwasserstand) und Flächenbedarf müssen den hydraulischen Anforderungen einer dezentralen Versickerung genügen. Für Planungen im Rahmen der Regenwasserbewirtschaftung ist folgendes technisches Regelwerk zu beachten, dass den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschreibt:

DWA-A138 bzw. DWA-A 138-1, Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser

Bei der Versickerung ist insbesondere auch die Ausführungsarten der Dach- und Wandmaterialien zu berücksichtigen. Ebenso sind auch die Ausführungsarten der Fahr- und Stellflächen (auch bei Feuerwehrumfahrten) zu berücksichtigen.

In dem Bericht wird u. a. angegeben, das die ungenutzten Randbereiche mit versickerungs-fähigem Material, z. B. in Form von Kies, erstellt werden sollen. Es wird darauf hingewiesen, dass in Kiesflächen aber keine Fahr- und Stellflächen (z. B. Abrieb, Ölverluste) sowie keine Dach- und Wandflächen (die aus Materialien bestehen, die im Niederschlagswasser zu signifikanten Belastungen führen) unbehandelt direkt in den Untergrund versickern dürfen. Eine entsprechende Behandlungsanlage (z. B. belebte Bodenzone, Bauwerksanlage) wäre dann vorzusehen.

Die gezielte Versickerung, Verregnung oder Verrieselung von Niederschlagswasser der Dach-, Wand-, Fahr- und Stellflächen in den Untergrund mittels bautechnischer Anlagen bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 10 WHG. Der Erlaubnisantrag mit den entsprechenden Antragsunterlagen und den hydraulischen Berechnungen wäre dann in 3-facher Ausfertigung bei der unteren Wasserbehörde, LK GS, zu stellen.

2.1.2.2.4 Forderungen im Waldrecht

Die Fläche erfüllt zum Teil Waldeigenschaft. Eine dauerhaft Umwandlung in eine andere Nutzung stellt daher eine Waldumwandlung dar. Die umwandelnde Fläche ist waldderechtlich zu bewerten und entsprechend zu kompensieren.

2.1.2.2.5 Fazit Untersuchungsrahmen

Mit Datum vom 04.11.2021 reichte das Ing.-Büro ETC GmbH eine überarbeitete Scopingunterlage ein, in der die unter Nr. 2.1.2.2.1 bis 2.1.2.2.4 aufgeführten Nachforderungen eingearbeitet waren. Der UVP-Bericht nach § 16 UVPG konnte somit auf dieser Grundlage erstellt werden.

2.1.2.3 UVP-Bericht

Im Antrag vom 25.07.2022 war als Grundlage für die durchzuführende UVP gemäß § 16 UVPG ein UVP-Bericht beizulegen.

Der am 21.10.2022 eingereichte UVP-Bericht mit Datum vom 10.10.2022, erstellt von Energy Transmission Consult GmbH (ETC), Hannover, entspricht den Vorgaben der Anlage 4 zum UVPG.

**2.1.2.4 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen
(§ 24 UVPG, § 20 Abs. 1a 9. BImSchV)**

Durch das geplante Vorhaben „Errichtung einer neuen Produktionsanlage“ sind theoretisch Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter denkbar. Diese Schutzgüter sind daher zuerst zu ermitteln und zu benennen. Als Schutzgüter kommen Mensch, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter in Frage.

Durch das Vorhaben sind Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter durch

- anlagenbedingte Schallimmissionen,
- Flächenverbrauch, Baukörper,
- Einleitung/Entnahme von Wasser,
- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- den Anfall von Abfällen,
- Veränderung des Landschaftsbildes,

von vornherein nicht grundsätzlich auszuschließen.

Im bestimmungsgemäßen Betrieb gehen von der neuen Produktionsanlage keine luftseitigen Emissionen aus. Aufgrund der Verwendung geschlossener Behälter, Gaspandlung während der Entleer- und Befüllprozesse), der Art der verwendeten Stoffe und Stoffgemische, der Etablierung von technischen Maßnahmen zur Verhinderung der Bildung von Emissionen bzw. der Begrenzung der Freisetzung von Emissionen sowie deren Erkennung und den geplanten organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung eines bestimmungsgemäßen Betriebs sind bei der Herstellung des neuen Sprengstoffes prozessbedingt im bestimmungsgemäßen Betrieb keine relevanten luftgetragenen Emissionen zu erwarten.

Für das geplante Vorhaben ist im Wesentlichen durch eine Erhöhung der Flächeninanspruchnahme von ca. 4.400 m² geprägt. Dadurch sind Auswirkungen auf den Boden, den Grundwasserhaushalt sowie auf das Klima nicht grundsätzlich auszuschließen. Des Weiteren wird durch das Vorhaben das Landschaftsbild verändert.

Die Festlegung der relevanten Schutzgüter sowie die Beschreibung der Vorhabensauswirkungen beruht neben den Ermittlungen der Genehmigungsbehörde im Wesentlichen auf den durch das Ing.-Büro Energy Transmission Consult GmbH (ETC) erstellten Umweltbericht gemäß § 16 UVPG vom 10.10.2022, Auftrags-Nr. 2021-235-E20. Für die Erstellung des UVP-Berichtes wurden folgende Dokumente berücksichtigt:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) mit Angaben zum besonderen Artenschutz gem. § 44 BNatSchG, erstellt von Bosch & Partner GmbH, Hannover, vom 23.03.2022,
- Konzept Vorbeugender Brandschutz zum Bauantrag für die Errichtung einer neuen Produktionsanlage mit zugeordneten Lagerbereichen sowie Gebäude für Betriebsmittel und Nutzungsänderung Lager (Gebäude 14) auf Prozessleitwarte, erstellt von igb, Weimar, vom 07.06.2022,
- Gutachten zur Ermittlung von angemessenen Sicherheitsabständen gemäß § 50 BImSchG für den Betriebsbereich der MSW-CHEMIE GmbH (Revision 3), erstellt von Inherent Solutions GmbH & Co. KG (ISC), Hannover, vom 10.10.2022, Auftrags-Nr. 2021-512-1014.

Im Rahmen der Antragsprüfung stellte die Genehmigungsbehörde fest, dass die Ausführungen der Gutachter im UVP-Bericht sowie in den berücksichtigten gutachtlichen Stellungnahmen vollständig und plausibel und daher geeignet sind, bei der durchzuführenden UVP eine wesentliche Berücksichtigung zu finden.

2.1.2.5 FFH-Verträglichkeit

Ausweislich der vorgelegten Antragsunterlagen beeinträchtigen die relevanten Auswirkungen des geplanten Vorhabens kein FFH-Gebiet. Die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung auf der Grundlage der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) ist daher nicht erforderlich.

2.1.2.6 Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 25 UVPG, § 20 Abs. 1b 9. BImSchV)

2.1.2.6.1 Umweltauswirkungen

2.1.2.6.1.1 Schutzgut „Mensch“

Das Werksgelände liegt etwa 2 km westlich der Stadt Langelsheim und ca. 500 m nördlich der B 82 auf dem Steinkuhlenberg in einem stillgelegten Steinbruch. Die geologische Formation als Anhöhe mit seinen vorhandenen Felswänden und Vorsprüngen ist ein gut geeignetes Gelände für die Herstellung von Sprengstoff, um im Falle eines Störfalls die Auswirkungen effektiv zu begrenzen. Der Betriebsbereich der MSW-Chemie ist unmittelbar von landwirtschaftlichen Nutzflächen und Waldflächen umgeben. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich südöstlich in einer Entfernung von ca. 1,5 km. Benachbarte Schutzobjekte im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG sind im angemessenen Sicherheitsabstand nicht vorhanden. Eine Beeinträchtigung des Schutzgut „Mensch“ im Falle eines Störfalls ist somit nicht gegeben.

In unmittelbarer Nachbarschaft des Betriebsgeländes befinden sich auch keine weiteren Betriebe. Der Abstand zu den nächsten Betrieben beträgt ca. 2 km. Somit werden die Schutzabstände nach SprengG¹⁹ und 2. SprengV²⁰ eingehalten.

Infolge der großen Entfernung von ca. 1,5 km zur nächstgelegenen Wohnbebauung ist auch durch Schallimmissionen keine Beeinträchtigung des Schutzgutes „Mensch“ zu erwarten. Die nächstgelegenen Immissionsorte befinden sich nicht im Einwirkungsbereich der Anlage nach TA Lärm²¹.

Als Ergebnis kann festgestellt werden, dass auf das Schutzgut Mensch keine erheblichen nachteiligen Einwirkungen durch Immissionen von Luftschadstoffen oder Schall zu erwarten sind.

2.1.2.6.1.2 Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“

Innerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage (angemessener Sicherheitsabstand nach 12. BImSchV²² von 800 m) sind folgende Schutzgebiete vorhanden:

- ca. 40 m nördlich: LSG „Wallmodener Berge, Appelhorn-Bredelemer Holz“,
- ca. 280 m nördlich: NSG „Appelhorn“,
- ca. 280 m südlich: Naturschutzpark „Harz“,
- ca. 690 m südlich: LSG „Harz (Landkreis Goslar)“.

¹⁹ Sprengstoffgesetz (SprengG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist

²⁰ Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3543), die zuletzt durch Artikel 111 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist

²¹ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.08.1998, GMBI. S. 503 in der derzeit geltenden Fassung

²² Störfall-Verordnung (12. BImSchV) vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert, in der derzeit geltenden Fassung

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Im bestimmungsgemäßen Betrieb werden diese Schutzgebiete nicht beeinträchtigt. Im Falle eines Störfalls nach 12. BImSchV ist lediglich das Naturschutzgebiet „Appelhorn“ als benachbartes Schutzobjekt gemäß § 3 Abs. 5d BImSchG zu betrachten. Die Sachverständigen von ISC kommen im Abstandsgutachten zur Ermittlung von angemessenen Sicherheitsabständen gemäß § 50 BImSchG jedoch zu der Schlussfolgerung, dass das Naturschutzgebiet nicht dauerhaft nachhaltig beeinträchtigt wird.

Somit gibt es keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ in der Umgebung der Anlage.

Innerhalb des Vorhabengebietes wird das Schutzgut „Pflanzen“ und „biologische Vielfalt“ vor allem durch die Flächeninanspruchnahme beeinträchtigt.

Nachfolgend ist eine Übersicht der zu erwartenden unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen (Konflikte) der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Produktionsanlage aufgezeigt:

- Anlagebedingter Verlust von Biotoptypen der Wertstufe III mit einer Fläche von 416 m²,
- Anlagebedingter Verlust von Biotoptypen der Wertstufe V - langfristig wiederherstellbar (> 150 Jahre), innerhalb der Vorhabenfläche mit einer Fläche von 668 m²,
- Anlagebedingter Verlust von Biotoptypen der Wertstufe V - langfristig wiederherstellbar, (> 150 Jahre), innerhalb des Schutzstreifens mit einer Fläche von 751 m².

Gemäß Landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP) ergeben sich für den Verlust der zuvor genannten Biotope folgende Kompensationsverhältnisse:

- Biotopen der Wertstufe III, IV und V im Verhältnis 1 : 1 (B1),
- kaum/ nicht wiederherstellbaren Biotopen der Wertstufe IV und V im Verhältnis 1 : 3 (B2).

Zur Bewältigung eines zeitlichen Verzuges bei der Umsetzung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahme wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Goslar ein Zuschlag von 0,3 berücksichtigt. Somit ergibt sich für B2 ein Kompensationsverhältnis von 1 : 3,3.

Für den anlagebedingten Verlust von Biotoptypen der Wertstufe III (B1) beträgt der Kompensationsbedarf somit 416 m² und für den Verlust von Biotoptypen der Wertstufe (B2) ein Bedarf von 4.683 m².

Die Sachverständigen schlussfolgern im LBP, dass für das Schutzgut „Tiere“ erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Der Planungsraum stellt zwar durch den hohen Waldanteil und die insgesamt hohe Strukturvielfalt einen geeigneten Teillebensraum für Luchs und Wildkatze dar. Jedoch sind diese beiden Arten unempfindlich gegenüber der Beeinträchtigung durch das Vorhaben, sodass hierfür auch keine Kompensation erforderlich ist.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen wurde im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung (Stufe I) festgestellt, dass der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG²³ bereits durch eine Grobeinschätzung für alle betroffenen Arten und Artgruppen ausgeschlossen werden kann. Dauerhafte

²³ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - vom 29.07.2009, BGBl. S. 2542, in der derzeit geltenden Fassung

Beeinträchtigungen der Funktionen der potenziell vorkommenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie nachteilige Folgen für die lokalen Populationen werden vorhabenbedingt nicht ausgelöst.

Als Ergebnis kann festgestellt werden, dass keine Hinweise ersichtlich sind, dass mit der Realisierung des geplanten Vorhabens erhebliche nachteilige Auswirkungen (Beeinträchtigung oder Belästigungen) auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ verbunden sein könnten. Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Pflanzen“ und „biologische Vielfalt“ werden adäquat kompensiert.

2.1.2.6.1.3 Schutzgut „Fläche und Boden“

Das gesamte Betriebsgrundstück weist eine Fläche von 312.201 m² auf. Mit dem Neuvorhaben ändert sich die überbaute Fläche von 5.889 m² auf zukünftig 7.998 m² und die befestigte Verkehrsfläche erhöht sich von 19.702 m² auf 22.027 m².

Damit geht mit dem Vorhaben eine Neuversiegelung von Böden mit einer Fläche von 4.434 m² einher. Die vorhandenen Flächen unterlagen in früheren Zeiten einer Steinbruchnutzung. In den vergangenen Jahrzehnten wurden die Freiflächen als Lager-, Bereitstellungs- und Verkehrsfläche genutzt. Eine zusätzliche Verfestigung des Bodens ist aufgrund der felsigen Untergrundformation nicht erforderlich.

Aufgrund der geringen Vorhabengröße wurde im LBP eine Differenzierung der Eingriffsintensität in folgender Weise vorgenommen:

- Die Inanspruchnahme (Versiegelung) bereits bestehender versiegelter oder teilversiegelter Flächen (wassergebundene Wegeflächen, asphaltierte Verkehrsflächen, Gebäudeflächen) wird nicht als Eingriff gewertet.
- Die Inanspruchnahme (Versiegelung, Teilversiegelung, Überprägung) aller sonstigen Flächen wird ungeachtet der Vorbelastungen und ungeachtet der Eingriffsintensität als Vollversiegelung gewertet.
- Nicht berücksichtigt werden Flächen innerhalb des Schutzstreifens, da hier keine Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen ausgelöst werden.

Im Rahmen der Eingriffsermittlung wurden erhebliche Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch die Versiegelung von Böden allgemeiner Bedeutung unter Berücksichtigung der zuvor genannten Differenzierungen von 2.982 m² ermittelt. Besondere, seltene oder geschützte Böden kommen hingegen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Laut Landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP) ergeben sich die folgenden Kompensationsverhältnisse für den Verlust von Böden allgemeiner Bedeutung im Verhältnis 1 : 0,5. Damit beträgt der Kompensationsumfang 1.491 m².

Der Eintrag von Luftschadstoffen ist bei diesem Vorhaben nicht zu betrachten, da Luftemissionen im genehmigungskonformen Betrieb nicht vorkommen.

Als Abfälle fallen bei dem Vorhaben lediglich Verbrauchsmaterialien an, die einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden. Daher ist keine Beeinträchtigung des Bodens durch Abfälle zu besorgen.

Wassergefährdende Stoffen werden im bestimmungsgemäßen Betrieb gemäß den Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV²⁴) gelagert, so dass ein unkontrolliertes Auslaufen und ein Eintrag in den Boden nicht gegeben sind.

²⁴ Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl I S. 905) in der derzeit geltenden Fassung

Es sind keine Hinweise ersichtlich, dass mit der Realisierung des Vorhabens erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut „Fläche und Boden“ verbunden sein könnten.

2.1.2.6.1.4 Schutzgut „Wasser“

Im LBP wird bei der Betrachtung des Schutzgutes „Wasser“ zwischen Grundwasser und Oberflächengewässern unterschieden.

Betrachtung „Grundwasser“:

Während der Bauphase wird beim Einsatz von Baumaschinen mit wassergefährdenden Stoffen (Betriebsstoffe) umgegangen. Eine langfristige Lagerung dieser Betriebsstoffe ist jedoch nicht geplant. Der Umgang mit den Betriebsstoffen erfolgt nach den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG²⁵) in Verbindung mit der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Beim Betrieb der Anlagen wird – wie schon beim Schutzgut „Boden“ erwähnt – mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen. Die AwSV-Anlagen werden ebenfalls nach Vorgabe der AwSV ausgeführt.

Laut LBP liegen Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung für das Grundwasser im Planungsraum nicht vor. Durch die geplante geringfügige Flächenversiegelung, auch unter Berücksichtigung der geologischen Bedingungen am Standort, sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut „Grundwasser“, insbesondere auf die Grundwasserneubildungsrate, zu erwarten.

Betrachtung „Oberirdische Gewässer“:

Beeinträchtigungen auf Oberflächengewässer können laut LBP bereits durch Grobeinschätzung ausgeschlossen werden, da keine natürlichen oder naturnahen Gewässer im Eingriffsbereich des Vorhabens vorkommen.

Insgesamt sind die nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“ als unerheblich einzustufen.

2.1.2.6.1.5 Schutzgut „Luft und Klima“

Auswirkungen auf das Schutzgut „Luft und Klima“ sind aufgrund des Vorhabens und den damit verbundenen Tätigkeiten nicht gegeben.

Nachteilige Auswirkungen sind daher nicht zu besorgen.

2.1.2.6.1.6 Schutzgut „Landschaft und Landschaftsbild“

Das geplante Vorhaben verbleibt auf dem bereits bestehenden Betriebsgrundstück. Eine Erweiterung des Betriebsgrundstückes ist nicht geplant.

Ebenso sind die zu errichteten Gebäude für die Anlage vergleichbar mit den bereits bestehenden Gebäuden, so dass sich das neue Vorhaben in die bereits bestehende Ansicht einer Industrieanlage einfügt. Darüber hinaus ist der Bereich der Fa. MSW Chemie GmbH für die Öffentlichkeit nicht zugänglich, so dass Gebiet auch nicht der Naherholung dient.

Das Betriebsgelände wird großflächig durch den Steinkuhlenberg geprägt und ist nahezu vollständig von Wald umgeben ist. Da der Waldbestand durch das Vorhaben nicht geändert wird, können Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion ausgeschlossen werden.

²⁵ Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft und Landschaftsbild“.

2.1.2.6.1.7 Schutzgut „Kulturgüter und Sachwerte“

Im Bereich des Vorhabens befinden sich keine Bau-, Boden- oder Naturdenkmale. Somit können erhebliche vorhabenbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut „Kulturgüter und Sachwerte“ ausgeschlossen werden.

2.1.2.6.1.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die auf die einzelnen Schutzgüter einwirkenden Belastungen können sich in der Summe so überlagern (Wechselwirkungen), dass irrelevante Einzelbelastungen zusammenwirken und dadurch insgesamt zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter führen können.

Die Bewertung der beschriebenen Einzeleinwirkungen mit irrelevanten Auswirkungen innerhalb und außerhalb des Betriebsgrundstücks lässt im vorliegenden Fall aber die Bewertung zu, dass durch das geplante Vorhaben keine nachteiligen Wechselwirkungen zu erwarten sind.

Die nachteiligen Auswirkungen, die infolge der Bodenversiegelung und damit verbunden der Verlust von Biotopen entstehen, werden durch Maßnahmen in geeigneter Art und Weise kompensiert. Die Maßnahmen sind im LBP entsprechend aufgeführt und werden im nachfolgenden Abschnitt nochmal dargestellt.

2.1.2.6.2 Merkmale des Vorhabens und seines Standorts zum Ausschluss erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Der Standort des Vorhabens liegt in einen gewachsenen Bestand gewerblicher/industrieller Nutzung. Die geplante Anlage wird nach dem neuesten Stand der Technik errichtet und hält die Anforderungen der geltenden Gesetze und Verordnungen zum Schutz der Umwelt ein.

Durch das Gutachten zur Ermittlung von angemessenen Sicherheitsabständen gemäß § 50 BImSchG für den Betriebsbereich der MSW-CHEMIE GmbH, erstellt von ISC, wird bestätigt, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt im Falle eines Störfalls entstehen können.

2.1.2.6.3 Maßnahmen gegen nachteilige Umweltauswirkungen

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens werden bei der Beurteilung der zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter berücksichtigt:

- Zur Vermeidung von Umweltschäden wird eine Umweltbaubegleitung (UBB) durch eine qualifizierte Person durchgeführt.
- Bei Boden- und Erdarbeiten werden die entsprechenden Hinweise gem. DIN 18300 und DIN 18915 beachtet. Oberboden wird bei den Baumaßnahmen vor Ort sachgerecht zwischengelagert und nach Möglichkeit wiederverwendet oder einer anderen Verwendung zugeführt.
- Um Tiere entsprechend zu schützen, wird in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Goslar bzw. der ökologischen Baubegleitung ein temporärer Reptilienschutzzaun aufgestellt, um das Einwandern von Reptilien und anderen Kleintieren in das Baufeld zu verhindern.
- Die Baufeldfreimachung und -vorbereitung ist ausschließlich im Zeitraum zwischen dem 01.10. und 28./29.02. der jeweiligen Jahre durchzuführen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

- Zur Vermeidung von Störungen der Fauna finden Bauarbeiten grundsätzlich nur am Tage statt. Bautätigkeiten während der Dämmerungs- und Nachtzeit sind aufgrund bedeutender Fledermausfunktionen im direkten Umfeld der Baufläche grundsätzlich untersagt. Einschränkungen zum Nachtbauverbot sind entsprechend zu beachten.
- Durch die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme kommt es zu Eingriffen in geschützte Biotope. Dabei handelt es um kleinteilige Betroffenheit von Waldrandstrukturen, deren Verluste in einem Verhältnis von mindestens 1 : 1 zu ersetzen sind und für deren Inanspruchnahme bei der Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Goslar) gemäß § 30 BNatSchG Abs. 3 eine Ausnahme zu beantragen ist.
- Für die Flächeninanspruchnahme von 2.982 m² ergeben sich Kompensationsverhältnisse für den Verlust von Böden allgemeiner Bedeutung im Verhältnis 1 : 0,5. Damit beträgt der Kompensationsumfang 1.491 m².

2.1.2.7 Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen (§ 54 UVPG)

Aufgrund der Lage des Vorhabens und der mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen sind grenzüberschreitende Auswirkungen auszuschließen.

2.1.2.8 Geprüfte vernünftige Alternativen (Anlage 4 Nr. 2 zum UVPG)

Das Vorhaben wird angrenzend an einen bereits bestehenden Betrieb zur Herstellung von Sprengstoffzeugnissen geplant. Das Grundstück ist im Besitz der Fa. MSW Chemie. Der Standort verfügt in Bezug auf das Gefahrenpotential optimale geologische Formationen, die im Gefahrenfall eine Begrenzung der Auswirkungen gewährleistet sowie ausreichend Abstand zu Naturschutzgebieten, Schutzobjekten und genereller Nachbarschaftsbebauung.

Daher ist der Standort Langelsheim für die Umsetzung des Vorhabens optimal und gegenwärtig alternativlos.

2.1.2.9 Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit des Vorhabens für die Risiken von schweren Unfällen und Katastrophen

Die Anlage der Firma MSW-Chemie GmbH unterliegt aufgrund der Menge der am Standort vorhandenen bzw. vorgesehenen gefährlichen Stoffe dem Geltungsbereich der 12. BImSchV und bildet einen Betriebsbereich der oberen Klasse nach 12. BImSchV. Es wurde ein angemessener Sicherheitsabstand von 800 m empfohlen. Innerhalb diesen Abstandes liegt als Schutzobjekt ein Naturschutzgebiet. Der kritische Explosionsüberdruck wird nach maximal ca. 480 m Entfernung unterschritten. Somit ist der betroffene Teil des Naturschutzgebietes im Vergleich zur Gesamtfläche des Gebietes sehr begrenzt. Eine nachhaltige Schädigung des gesamten Gebietes ist daher bei einem Störfall nicht zu erwarten.

Weitere Schutzobjekte sind nicht betroffen.

Folglich ist nachteiligen Auswirkungen infolge schwerer Unfälle oder Katastrophen nicht zu rechnen.

2.1.2.10 Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung

Mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die o. g. Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft und Landschaftsbild, Kultur- und Sachwerte sowie Natura 2000-Gebiete werden entweder irrelevant oder, hinsichtlich des Schutzgutes „Fläche und Boden“ kompensierbar und daher vertretbar sein.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Die Bewertung der Umweltauswirkungen beruht neben den Ermittlungen der Genehmigungsbehörde im Wesentlichen auf die im LBP durchgeführten Untersuchungen sowie auf den beigefügten Gutachten, deren Ergebnisse Bestandteil des Umweltberichtes gemäß § 16 UVPG vom 10.10.2022, erstellt von Energy Transmission Consult GmbH (ETC), Hannover sind.

Für die Genehmigungsbehörde sind als Ergebnis der Antragsprüfung die Ausführungen der Gutachter vollständig und plausibel und daher geeignet, bei der Umweltverträglichkeitsprüfung wesentliche Berücksichtigung zu finden. Die ermittelten verschiedenen Auswirkungen des Vorhabens auf die genannten Schutzgüter sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde qualitativ und quantitativ nicht geeignet, durch Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern zusätzliche negative Auswirkungen hervorzurufen.

Zusammenfassend wird als Ergebnis der UVP festgestellt, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen des geplanten Vorhabens nicht zu erwarten sind.

Gemäß Stellungnahmen vom 03.01.2023 bestätigt die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Goslar, dass dem UVP Bericht gefolgt werden kann. Es besteht kein Änderungs- oder Ergänzungsbedarf aus Sicht der UNB.

2.2 Materielle Voraussetzungen

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden sind, soweit sie der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen dienen, in diesem Genehmigungsbescheid berücksichtigt worden.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen, so dass dem Genehmigungsantrag in dem Umfang stattgegeben werden konnte, wie er sich aus dem Tenor in Verbindung mit den Nebenbestimmungen und den in Bezug genommenen Antragsunterlagen ergibt.

Zu den Genehmigungsvoraussetzungen und Nebenbestimmungen dieses Bescheides im Einzelnen:

2.2.1 Begründung zu Tenor I. Nr. 6 – Auflagenvorbehalt:

Die abschließende Prüfung der Antragsunterlagen konnte bis zum Datum der Erstellung dieser Genehmigung noch nicht erfolgen.

Daher behält sich das Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG vor, auch nach Erteilung dieser Genehmigung zusätzliche bau- und brandschutzrechtliche Anforderungen und Auflagen zu stellen, wenn diese sich bei der abschließenden Prüfung der Bauvorlagen durch die Technische Bauaufsicht (TBA) des Landkreises Goslar als erforderlich herausstellen.

Die zusätzlichen Anforderungen und Auflagen werden seitens des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Braunschweig in einem Ergänzungsbescheid formuliert. Hierfür hat die Fa. MSW Chemie GmbH ihr Einverständnis gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG mit Schreiben vom 16.11.2023 dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig gegenüber erklärt.

2.2.2 Begründung zu Tenor I. Nr. 7 – Aufschiebende Bedingung:

Zu I. Nr. 7.1 - Baurecht:

Die Prüfung der statischen Unterlagen ist noch nicht abgeschlossen. Mit den tragenden Bauteilen darf erst begonnen werden, wenn die dafür bestimmten statischen Unterlagen geprüft vorliegen (§ 12 NBauO). Die noch fehlenden statischen Unterlagen (siehe Angaben in den Prüfberichten) sind so rechtzeitig nachzureichen, dass zur Prüfung noch angemessene Zeit bis zur Bauausführung verbleibt.

Zu I. Nr. 7.2 - Brandschutzrecht:

Die Änderung zum Brandschutzkonzept für die BE106 „vollflächige Überwachung mit Brandmeldetechnik inklusive direkter Aufschaltung zur Feuerwehr“ ist eine wesentliche Änderung zum vorliegenden Genehmigungsantrag. Daher ist hier formell das Brandschutzkonzept entsprechend abzuändern und beim Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig zur Weiterleitung an den Landkreis Goslar neu einzureichen.

Von Seiten des Brandschutzprüfers des Landkreises Goslar bestehen nach ersten Abstimmungen keine Einwendung zu der Änderung. Dies wurde vom Landkreis Goslar, FD 6.1 „Immissionsschutz“ per E-Mail am 30.11.2023 dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig mitgeteilt. U.a. wurde darauf hingewiesen, dass das geänderte Brandschutzkonzept dem Landkreis Goslar vorzulegen ist und anschließend in einem Ergänzungsbescheid brandschutzrechtliche Auflagen formuliert werden.

Zur Änderung vom Brandschutzkonzept gab es am 14.12.2023 eine Besprechung und Abstimmung mit dem Ergebnis, dass eine Tektur eingereicht wird. Die angesprochene Tektur / Änderung zum Brandschutzkonzept liegt zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor und ist nachzureichen.

Zu I. Nr. 7.3 und Nr. 7.4:

Da bis zum Zeitpunkt der Erteilung dieser Genehmigung noch nicht alle erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt worden sind, darf eine Inbetriebnahme der Entwässerungsleitungen für die Niederschlagswasser-Entwässerung erst nach der Erteilung der diesbezüglichen wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgen. Ebenso darf die Inbetriebnahme der Anlagen erst nach der Erteilung der Freistellung der Stadt Langelsheim von der Abwasserbeseitigungspflicht und der Erteilung der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die MSW-Chemie GmbH und nach der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse für die Abwasserbeseitigung über Versickerungsanlagen erfolgen.

2.2.3 Begründung zu den Nebenbestimmungen II. 5. – Dampfkessel/Anlagensicherheit

Zu 5.6:

Die Prozessleitwarte wird sich innerhalb des Sicherheitsabstandes der Betriebseinheit 106 (Sprengstoffherstellung) befinden. Zur Gewährleistung der Sicherheit der Beschäftigten und der Anlagensicherheit ist die Prozessleitwarte daher durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Vom Betreiber wird in der Sicherheitsanalyse vorgeschlagen, hierzu einen Schutzwall zu errichten. Angaben zur genauen Lage des Schutzwalls sind in der Anlagenbeschreibung des Antrags nicht enthalten. Es ist deshalb erforderlich, die Nebenbestimmung in die Genehmigung aufzunehmen.

Zu 5.7:

Vom Sachverständigen ISC wird ein wirkungsvoller Schutz des Wasserhochbehälters vor den möglichen Auswirkungen einer Explosion gefordert. Zur Umsetzung dieser aus Sicherheitsgründen berechtigten Forderung wurde die Nebenbestimmung in die Genehmigung aufgenommen.

Zu 5.8:

Im Antrag wird das Vorgehen bei aufziehendem Gewitter oder bei Gewitter nicht eindeutig beschrieben. In der HAZOP-Studie steht, es erfolgt bei Gewitter kein Transport und keine Verladung, in der Sicherheitsanalyse ist beschrieben, es findet bei Gewitter keine Befüllung von Big Bags und keine Entladung von Rohstoffen statt. Zu der Beladung bzw. Befüllung von Lastkraftwagen mit Granulex-Sprengstoff wurde keine Regelung getroffen. Zur Sicherheit der Beschäftigten ist daher die Regelung in dieser Nebenbestimmung erforderlich.

Zu 5.9:

Gemäß der Technischen Regeln für Gefahrstoffe 511 (TRGS 511) ist für Ammoniumnitratlösungen der Gruppe D IV eine tägliche Überprüfung des pH-Wertes vorgesehen. Im Genehmigungsantrag ist vorgesehen, die Ammoniumnitratlösung über eine Temperaturmessung zu überwachen und gegebenenfalls durch die Zugabe von Ammoniak einzustellen. Dieses Vorgehen erscheint nicht hinreichend geeignet, um schnell genug auf nicht vorhersehbare Veränderungen in den Ammoniumnitratbehältern zu reagieren. Die Änderung des pH-Wertes lässt auf eine Zersetzung des Ammoniumnitrats schließen. Bei einer Umsetzung werden nitrose Gase freigesetzt und ab einer Temperatur von 169,6 °C zersetzt sich Ammoniumnitrat schlagartig. Durch die Messung des pH-Wertes kann eine Zersetzung im Ammoniumnitrat hinreichend schnell erkannt werden, so dass dann noch ausreichend Zeit zum Eingreifen verbleibt. Eine Abweichung von der Anforderung der TRGS 511 wäre nur im Einvernehmen mit der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) möglich. Seitens der BAM wird keine Möglichkeit gesehen, im vorliegenden Fall eine Ausnahme zuzulassen. Dies wurde der Genehmigungsbehörde telefonisch im März 2023 von der BAM mitgeteilt.

Zu 5.10:

In den Vorbereitungsbehältern B1230 A/B/C/D wird Ammoniumnitrat mit Natriumnitrat gemischt. Der Behälterinhalt wird ständig hinsichtlich der Temperatur überwacht. Zudem wird einmal täglich, auch an produktionsfreien Tagen, der pH-Wert gemessen. Um unkontrollierte Umsetzungen auszuschließen, darf keine dauerhafte Lagerung von Stoffen in den Behältern erfolgen, die über die Vorbereitung der Produktion und die Bereitstellung während Produktionsunterbrechungen an Wochenenden oder an Feiertagen hinausgeht. Durch die Messung des pH-Wertes ist die Möglichkeit gegeben, Stoffveränderungen frühzeitig zu erkennen und in kritischen Fällen rechtzeitig einzugreifen.

Zu 5.11:

Die unabhängige Stromversorgung in der Betriebseinheit 112 ist ein wichtiger sicherheitsrelevanter Bestandteil der Anlage und muss daher vor der Inbetriebnahme funktionsfähig sein.

Zu 5.12:

Weiterhin plant die MSW-Chemie GmbH, nach der Fertigstellung der Detailplanung die Beschaffenheit und mögliche Fehlfunktionen der Granulex-Anlage mit einem HAZOP-Verfahren zu analysieren (Antrag Seiten 1312 und 1754). Die HAZOP-Analyse ist ein Instrument zur Identifizierung potentieller Gefahrenquellen und letztendlich zur Ableitung eventuell erforderlicher Schutzmaßnahmen. Diese sicherheitstechnischen Erkenntnisse sind bei der Errichtung der Anlage zu berücksichtigen. Die HAZOP-Analyse sollte daher möglichst frühzeitig erstellt werden. Der Ausfall der Dampfkesselanlage ist hierbei unbedingt zu betrachten, da eine Kristallisation des Ammoniumnitrats gemäß den Anforderungen der TRGS 511 und den Ausführungen des Sachverständigenbüros ISC vermieden werden sollte, während der Anlagenhersteller Josef Meissner GmbH & Co. KG eine Kristallisation zeitlich weniger kritisch sieht, da diese aufgrund der Isolierungen erst spät eintreten könnte. In der HAZOP-Analyse sollte diese Thematik abschließend sicherheitstechnisch bewertet werden.

Zu 5.13:

Die Entwurfs- bzw. Genehmigungsplanung enthält noch nicht alle sicherheitsrelevanten Details und Unterlagen. Beispielsweise liegt für die verfahrenstechnischen Anlagen und Infrastruktureinrichtungen der Granulex-Anlage noch keine systematische Gefahrenanalyse (HAZOP-Analyse)

vor. So war den Sachverständigen von Inherent Solutions Consult eine abschließende Beurteilung der Schutzvorkehrungen der Anlagenteile noch nicht möglich. Außerdem erwarten die Sachverständigen, dass es im weiteren Projektverlauf zu sicherheitsrelevanten Änderungen der Anlagenplanung kommt. Diesen Sachverhalten sollte durch entsprechende Prüfungen der Maßnahmen zur Störfallverhinderung und zur Begrenzung von Störfallauswirkungen Rechnung getragen werden, um eine möglichst hohe Sicherheit zu gewährleisten.

2.2.4 Begründung zu den Nebenbestimmungen II. 6. – Natur- und Artenschutz

Das Vorhaben stellt einen Eingriff im Sinne des § 14 Abs.1 BNatSchG dar, der nach § 15 Abs.2 BNatSchG vom Verursacher zu kompensieren ist.

Durch die dauerhafte Versiegelung von Boden gehen Bodenfunktionen auf einer Gesamtfläche von 2.982 m² vollständig verloren, die auf 1.597 m² auszugleichen sind. Des Weiteren werden 416 m² halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte der Wertstufe III zerstört, die über die Neuanlage von ruderalen Säumen und Waldrändern kompensiert werden sollen. Es handelt sich um erhebliche Eingriffe, die jedoch durch Ersatzmaßnahmen hinreichend kompensiert werden können. Im Rahmen der Abarbeitung der Eingriffsregelung und artenschutzrechtlicher Belange wurde ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) mit Angaben zum besonderen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG (Stand 23.03.2022) erstellt. Die darin unter Punkt 5.3 in den Maßnahmenblättern 1 V bis 8 E aufgeführten Vorgaben sind einzuhalten und umzusetzen, um den Eingriff zu kompensieren.

Da bereits im Vorgriff des geplanten Bauvorhabens durch den Antragsteller eine Ausnahmege-
nehmigung vom gesetzlichen Biotopschutz begehrt und bewilligt wurde, reduziert sich die erforderliche Kompensation aus Maßnahmenblatt 8 E in diesem Verfahren jedoch um Maßnahme B 2: „Aufforstung von standortgerechten Laubmischwaldbeständen, vorwiegend als Eichen-Buchenwald und Eichen-Hainbuchenmischwald“ mit insgesamt 4.683 m².

2.3 Bauplanungsrecht, Raumordnung

Es handelt sich um ein Vorhaben gemäß § 29 BauGB²⁶, so dass die planungsrechtliche Zulässigkeit nach den §§ 30 - 37 BauGB zu beurteilen ist. Das Grundstück liegt sowohl außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 BauGB, als auch außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gemäß § 34 BauGB. Das Grundstück ist somit dem Außenbereich zuzuordnen. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich daher nach § 35 BauGB.

Es handelt sich bei der beabsichtigten Baumaßnahme um ein privilegiertes Vorhaben. Beurteilungsgrundlage ist somit § 35 Abs.1 BauGB.

Die Örtlichkeit ist von einer gewerblich/ industriellen Nutzung geprägt.

Bauplanungsrechtlich ist das Vorhaben zulässig. Die Erschließung ist gesichert, mit Ausnahme der unter Punkt Gewässerschutz aufgeführten Sachverhalte.

Das Einvernehmen der Gemeinde wurde von der Stadt Langelsheim mit Schreiben vom 02.12.2022 erteilt.

²⁶ Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit geltenden Fassung

V. Kostenlastentscheidung

Die Kostenlastentscheidung beruht auf den §§ 1, 5, 9 und 13 NVwKostG²⁷ sowie § 1 AllGO²⁸ und lfd. Tarifnummer 44 des Kostentarifs.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Zulassung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, erhoben werden.

Im Auftrage

Gez.

Anlagen:

- Anhang 1, Unterlagenverzeichnis

²⁷ Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), in der derzeit geltenden Fassung

²⁸ Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - AllGO) vom 05. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 171), in der derzeit geltenden Fassung

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Anhang 1

Unterlagenverzeichnis zur Genehmigung vom 12.02.2024, Az.: BS 22-133-32
(Stand 24.08.2023)

| | | Anzahl der Blätter/ Zeichn. |
|----------|---|-----------------------------------|
| 0 | Inhaltsverzeichnis | 6 |
| 1 | Antrag | |
| 1.1 | Antragsformular 1.1 vom 25.07.2022 | 6 |
| 1.2 | Kurzbeschreibung, Stand: 06.10.2022 | 4 |
| 1.3 | Sonstiges | 1 |
| 1.3.1 | Prüfung Alternativstandorte, Stand: 06.10.2022 | 6 |
| 1.3.2 | Stellungnahme Forstamt Clausthal vom 07.09.2021 | 3 |
| 1.3.3 | Begründung vorzeitiger Beginn nach § 8a BImSchG, Stand: 11.11.2022 | 2 |
| 2 | Lagepläne | |
| 2.1 | Topographische Karte M 1 : 25.000 | 1 |
| 2.2 | Amtliche Karte (AK5) M 1 : 5.000 | 1 |
| 2.3 | Liegenschaftskarte M 1 : 2.000 | 1 |
| 2.3.1 | Flurstücknachweise | 8 |
| 2.4 | Werkslage- und Gebäudeplan, Plan-Nr. 4_L01, Datum 07.06.2022 | 1 |
| 2.5 | Auszug aus dem Flächennutzungsplan | 3 |
| 3 | Anlage und Betrieb | |
| 3.1 | Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen, sowie der vorgesehenen Verfahren | 17 |
| 3.2 | Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien | 1 |
| 3.3 | Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten – Übersicht, Formular 3.3 | 2 |
| 3.4 | Betriebsgebäude, Maschinen, Apparate, Behälter, Formular 3.4 | 7 |
| 3.5 | Angaben zu den gehandhabten, eingesetzten und entstehenden Stoffen inklusive Abwasser und Abfall und deren Stoffströme, Formular 3.5, Stand: 24.08.2023 | 2 |
| 3.5.1 | Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe | 115 |
| 3.6 | Maschinenaufstellungspläne | 1 |
| 3.7 | Maschinenzeichnungen | - |
| 3.8 | Fließbilder | |
| 3.8.2 | Verfahrensfließbilder, Stand: 02.02.2023 | 1 |
| 3.8.2.1 | Verfahrensfließbilder, Revision 3, Stand: 03.05.2022 | 25 |
| 3.8.2.2 | Kühlkreise, Revision 2, Stand: 30.11.2022 | 17 |
| 4 | Emissionen | |
| 4.1 | Art und Ausmaß aller luftverunreinigenden Emissionen einschließlich Gerüche, die voraussichtlich von der Anlage ausgehen werden | 1 |
| 4.2 | Betriebszustand und Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen, Formular 4.2 | 2 |
| 4.3 | Quellenverzeichnis Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen, Formular 4.3 | 1 |
| 4.4 | Quellenplan Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen | 1 |
| 4.5 | Betriebszustand und Schallemissionen, Formular 4.5 | 1 |
| 4.6 | Quellenplan Schallemissionen | 1 |
| 4.7 | Sonstige Emissionen, Lichtemissionen | 1 |
| 4.8 | Vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung aller Emissionen | 1 |
| 4.10 | Betrachtung Schallemissionen – überschlägige Schallausbreitungsrechnung | 8 |

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

| | | Anzahl der Blätter/ Zeichn. |
|------------|--|-----------------------------------|
| 5 | Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung | |
| 5.1 | Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere zur Verminderung der Emissionen sowie zur Messung von Emissionen und Immissionen | 3 |
| 6 | Anlagensicherheit | |
| 6.1 | Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung: Formular 6.1 | 1 |
| 6.1.1 | Berechnungshilfe zur Bestimmung von Betriebsbereichen | 16 |
| 6.2 | Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen zur Verhinderung von Störfällen | 1 |
| 6.2.0 | Sicherheitstechnische Stellungnahme v. 07.10.2022, Auftragsnr. 2022-554-1012 ISC Inherent Solutions GmbH & Co. KG | 51 |
| 6.2.1 | Konzept zur Verhinderung von Störfällen | 1 |
| 6.2.2 | Ausbreitungsbetrachtungen mit Abstandsgutachten vom 10.10.2022 Auftragsnr. 2021-512-1014, ISC Inherent Solutions GmbH & Co. KG | 30 |
| 6.2.3 | Interner betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan | 1 |
| 6.3 | Sicherheitsbericht, Stand: 07.02.2023 | 2 |
| 6.3.0 | Anlagenbezogener Sicherheitsbericht, Revision 6, Stand: 06.10.2022 mit Lageplänen, Verfahrensfleißbilder, Altlastenverdachtsflächen, Gutachten zu Orientierenden Bodenuntersuchungen vom 15.12.2008 Das Baugrund Institut, Projekt-Nr. 179/08 Ergebnisbericht zu Orientierenden Bodenuntersuchungen vom 10.12.2007 Dr. Pelzer und Partner, Projekt-Nr. 17202 Liste Sicherheitsrelevante Anlagenteile, HAZOP und Risikoanalyse, Sicherheitsanalyse, Brandschutzordnung | 2 Ord- ner |
| 6.3.1 | Weitergehende Information der Öffentlichkeit | 4 |
| 7 | Arbeitsschutz | |
| 7.1 | Ergebnis der Arbeitsplatzgefährdungsbeurteilung und vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz | 6 |
| 7.2 | Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen, Formular 7.2, Stand: 24.08.2023 | 1 |
| 7.3 | Explosionsschutz, Zonenplan | 1 |
| 7.4 | Sicherheitsanalyse vom 27.05.2022, Rev. 3-05/2022 | 30 |
| 8 | Betriebseinstellung | |
| 8.1 | Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung | 2 |
| 9 | Abfälle | |
| 9.1, 9.5 | Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen, sonstiges | 1 |
| 10. | Abwasser | |
| 10.1 | Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft mit Lageplan Standort Kläranlage Stand: 15.02.2023 | 4 |
| 10.2 | Entwässerungsplan, Stand: 15.02.2023 | 1 |
| 10.12 | Niederschlagsentwässerung: Formular 10.12 | 1 |
| 11 | Umgang mit wassergefährdenden Stoffen | |
| 11.1 | Beschreibung der wassergefährdenden Stoffe, mit denen umgegangen wird: Formular 11.1 | 2 |
| 11.2 | Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe/Gemische Formular 11.2 | 9 |
| 11.3 | Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe/Gemische: Formular 11.3, Stand: 24.08.2023 | 1 |
| 11.4 | Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender Stoffe/Gemische: Formular 11.4 | 6 |
| 11.5 | Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen): Formular 11.5 | 8 |

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

| | | Anzahl der Blätter/ Zeichn. |
|-----------|--|-----------------------------------|
| | 11.6 Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe: Formular 11.6 | - |
| | 11.7 Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen: Formular 11.7 | 4 |
| 12 | Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz | |
| | 12.0 Inhaltsverzeichnis, Deckblätter, Stand: 10.02.2023 | 7 |
| | 12.1 Berechtigungen und Erklärungen | 5 |
| | 12.1.1 Bescheinigung zur Bauvorlagenberechtigung | 1 |
| | 12.1.2 Bescheinigung Versicherungsschutz | 1 |
| | 12.2 Anträge | |
| | 12.2.1 Bauantrag gemäß § 63 bzw. 64 NBauO vom 13.06.2022 mit Anlage | 5 |
| | 12.2.2 Antrag auf Teilbaugenehmigung gemäß § 70 NBauO vom 13.06.2022 | 1 |
| | 12.2.3 Abweichungsantrag gemäß § 66 NBauO vom 16.02.2023 mit Anlage | 4 |
| | 12.2.4 Erläuterung zur 1. Ergänzung des Bauantrages (1. Tektur) vom 18.01.2023 | 2 |
| | 12.2.5 Erläuterung BE 107 als Nutzungsänderung eines bestehenden Gebäudeteils vom 18.01.2023 | 1 |
| | 12.2.6 Erläuterung BE 111 und Beschreibung benachbarter Bestandsgebäude vom 10.02.2023 | 1 |
| | 12.2.7 Beschreibung Niederschlagswasserbeseitigung vom 10.02.2023 | 1 |
| | 12.2.8 Erläuterung zur 2. Aktualisierung des Bauantrages vom 09.06.2023 | 3 |
| | 12.2.9 Übersicht konstruktive Aktualisierungen, Vergleich 1. und 2. Aktualisierung | 3 |
| | 12.2.10 Berechnung Abstandsflächen vom 09.06.2023 | 2 |
| | 12.2.11 Abweichungsantrag gemäß § 66 NBauO für Schutz vor BE 107 vom 29.06.2023 mit Anlage | 5 |
| | 12.3 Baubeschreibungen | |
| | 12.3.1 Baubeschreibung vom 13.06.2022 | 3 |
| | 12.3.2 Baubeschreibung Nutzungsänderung BE 107 vom 13.06.2022 | 3 |
| | 12.3.3 Erläuterung Konstruktion Neubauten | 2 |
| | 12.4 Betriebsbeschreibung vom 13.06.2022 | 6 |
| | 12.4.1 Sicherheitsanalyse vom 27.05.2022, Rev. 3-05/2022 mit Gefahrstoffliste | 31 |
| | 12.5 Berechnungen, Stand: 06.2023 | 13 |
| | 12.6 Technische Nachweise | 2 |
| | 12.6.1 Konzept vorbeugender Brandschutz mit Bandschutzplan Nr. BSKc, Stand: 09.06.2023 – Vertraulich – | 89 |
| | 12.6.1 Nachweis nach Gebäude-Energie-Gesetz (GEG), Stand 07.06.2022 | 2 |
| | 12.6.2 Maschinen- und Apparateliste | 2 |
| | 12.6.3 Übersicht zur Leitungsführung, Stand 07.06.2022 – Vertraulich – | 3 |
| | 12.7 Erläuterungen zur Ver- und Entsorgung | 3 |
| | 12.8 Statistische Erhebungsbögen | 9 |
| | 12.9 Flurstück | |
| | 12.9.1 Liegenschaftskarte M 1 : 1.000, Stand: 30.04.2022 | 1 |
| | 12.9.2 Flurstücks- und Eigentumsnachweis | 2 |
| | 12.10 Zeichnungen | |
| | 12.10.1 Übersichtslageplan, Plan-Nr. 4_L01b, Stand: 09.06.2023 | 1 |
| | 12.10.2 Lageplan, Plan-Nr. 4_L02b, Stand: 09.06.2023 | 1 |
| | 12.10.3 Lageplan Abstandsflächen, Plan-Nr. 4_L03b, Stand: 09.06.2023 | 1 |
| | 12.10.4 Ver- und Entsorgung, Plan-Nr. 4_L04b, Stand: 09.06.2023 | 1 |
| | 12.10.5 BE100 – Stearin-Lager, 101- AN-Heißlager, Plan-Nr. 4_G01b, Stand: 09.06.2023 | 1 |
| | 12.10.6 BE104 – Vorbereitung, 105- Emulgator, Plan-Nr. 4_G02b, Stand: 09.06.2023 | 1 |
| | 12.10.7 BE106 – Produktion, Plan-Nr. 4_G03b, Stand: 09.06.2023 | 1 |
| | 12.10.8 BE107 – Prozessleitwarte, Plan-Nr. 4_G04b, Stand: 09.06.2023 | 1 |
| | 12.10.9 BE111 – Betriebsmittel 1, Plan-Nr. 4_G05b, Stand: 09.06.2023 | 1 |

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

| | | Anzahl der Blätter/ Zeichn. |
|-----------|--|-----------------------------------|
| 12.10.10 | BE112 – Betriebsmittel 2, Plan-Nr. 4_G06b, Stand: 09.06.2023 | 1 |
| 12.10.11 | BE102-103 – NaN/Puderstofflager, Entladung, Plan-Nr. 4_G07b, Stand: 09.06.2023 | 1 |
| 12.10.12 | Tassen und Trassen, Plan-Nr. 4_G08b, Stand: 09.06.2023 | 1 |
| 12.10.13 | BE106 – Schnitte Produktion, Plan-Nr. 4_S01b, Stand: 09.06.2023 | 1 |
| 12.10.14 | BE106 / BE 112 Ansichten, Plan-Nr. 4_A01b, Stand: 09.06.2023 | 1 |
| 12.10.15 | BE107 Ansichten, Plan-Nr. 4_A02b, Stand: 09.06.2023 | 1 |
| 12.10.16 | BE111 Ansichten, Plan-Nr. 4_A03b, Stand: 09.06.2023 | 1 |
| 12.10.16 | Rohrtrasse 8 Ansichten, Schnitte, Plan-Nr. 4_A04, Stand: 09.06.2023 | 1 |
| 12.10.17 | Ausführungsplanung Ver- und Entsorgung, Plan-Nr. 5_L07a, Stand: 17.03.2023 | 1 |
| 13 | Natur, Landschaft und Bodenschutz | |
| 13.1 | Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz, Formular 13.1, Stand: 02.02.2023 | 3 |
| 13.2 | Vorprüfung nach § 34 BNatSchG – Allgemeine Angaben, Formular 13.2 | 1 |
| 13.5 | Sonstiges | 1 |
| 13.5.1 | Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), Stand: 13.03.2022 Bosch & Partner GmbH | 57 |
| 13.5.2 | Geotechnisches Gutachten vom 12.10.2022, Projekt Nr. 371/21 G1rev02 Mit Anlagen; Das Baugrund Institut; Eing. 23.02.2023 | 52 |
| 13.5.3 | Alllastenverdachtsflächen, Stand: 15.02.2023 | 7 |
| 13.5.4 | Bodeneingriffe, Stand: 15.02.2023 | 1 |
| 14 | Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) | |
| 14.1 | Klärung des UVP-Erfordernisses, Formular 14.1 | 1 |
| 14.2 | Unterlagen des Vorhabenträgers nach § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) | 1 |
| 14.2.1 | UVP-Bericht vom 10.10.2022, Auftragsnr. 2021-235-E20 Energy Transmission Consult GmbH (ETC) | 123 |
| 14.3 | Angaben zur Ermittlung und Beurteilung der UVP-Pflicht für Anlagen nach dem BImSchG, Formular 14.3 | 2 |
| 14.3a | Teil A: UVP-Pflicht oder Einzelfallprüfung, Formular 14.3a | 3 |
| 15 | Chemikaliensicherheit | |
| 15.3 | Sonstiges | 1 |
| 16 | Anlagenspezifische Unterlagen | - |
| 17 | Sonstige Unterlagen | 1 |
| 17.1 | Antrag auf Erlaubnis nach § 18 BetrSichV mit Prüfbericht vom 08.07.2022 | 25 |
| 17.2 | Prüfbericht vom 16.02.2023 | 10 |